

Nachtrag zum Bildungsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –

Geändert: **410.1** | 410.11 | 410.12 | 412.11 | 419.11 | 451.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
	Bildungsgesetz (BiG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz [BiG] vom 16. März 2006) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen. Es enthält zudem Bestimmungen über die Schuldienste, die schulergänzenden Angebote sowie die Ausbildungsbeiträge.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz regelt die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen <u>sowie weitere Bildungsbereiche</u>. Es enthält zudem Bestimmungen über die Schuldienste, die schulergänzenden Angebote sowie die Ausbildungsbeiträge.</p>	
<p>Art. 2 Bildungsziele</p> <p>¹ Das Bildungswesen ermöglicht im Rahmen dieses Gesetzes Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Bildung nach Massgabe ihrer Anlagen, Eignungen und Interessen und fördert das Bewusstsein für die Bedeutung des lebenslangen Lernens.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Die öffentlichen Schulen:</p> <p>a. erziehen zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert;</p> <p>b. fördern die Entwicklung zur selbstständigen, verantwortungsbewussten, toleranten und reflexionsfähigen Persönlichkeit;</p> <p>c. schaffen die Grundlagen für die Mitgestaltung des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sowie für verantwortungsvolles Verhalten gegenüber der Umwelt.</p> <p>³ Die öffentlichen Schulen und ihre Behörden beachten bei ihrer Tätigkeit das Anliegen einer geschlechterdifferenzierten Pädagogik.</p> <p>⁴ Alle an der Bildung Beteiligten arbeiten im Hinblick auf die Erreichung der Bildungsziele zusammen.</p>	<p>² Die öffentlichen Schulen <u>bilden nach Lehrplänen aus und:</u></p>	
<p>Art. 3 Gliederung</p> <p>¹ Das Bildungswesen gliedert sich in die Volksschulstufe, die Sekundarstufe II, die Tertiärstufe und die Quartärstufe gemäss Grafik im Anhang dieses Gesetzes.</p> <p>² Die Sonderschule erstreckt sich über die Volksschulstufe und die Sekundarstufe II, die Musikschule über alle Stufen.</p>	<p>¹ Das Bildungswesen gliedert sich in die Volksschulstufe, die Sekundarstufe II, die Tertiärstufe und die Quartärstufe gemäss Grafik im Anhang dieses Gesetzes.</p>	
<p>Art. 5 Bildungsangebot</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Der Kanton sorgt für ein angemessenes Angebot in der Aus- und Weiterbildung.</p> <p>² Wo sich die Schaffung eines eigenen Angebots nicht rechtfertigt, kann der Kanton den Zugang zu ausserkantonalen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sicherstellen.</p> <p>³ Der Kanton sorgt bei der Gestaltung der Aus- und Weiterbildungsangebote für möglichst hohe Koordination und Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den Bildungsstufen.</p>	<p>¹ Der Kanton sorgt für ein angemessenes Angebot in der Aus- und Weiterbildung <u>und kann Forschung, Wissens- und Technologietransfer und damit zusammenhängende Dienstleistungen ermöglichen.</u></p>	
<p>Art. 7 Aufsicht</p> <p>¹ Der Kanton beaufsichtigt die Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a bis d dieses Gesetzes.</p>	<p>¹ Der Kanton beaufsichtigt die Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a bis d dieses Gesetzes.</p> <p>² Der Kantonsrat erlässt ergänzende Vorschriften durch Verordnung.</p>	
<p>Art. 9 Schulen und Angebote der Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde führt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Kindergarten; b. die Primarschule; c. die Orientierungsschule; d. Förderangebote; e. eine Schulbibliothek; f. eine Musikschule. 	<p>e. <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Erweist sich die selbstständige Führung einer Schule, einzelner Klassen oder weiterer Angebote als unzweckmässig, so hat die Einwohnergemeinde das Angebot durch vertragliche Abmachung mit einer anderen Gemeinde oder Institution sicherzustellen. Können sich die Gemeinden nicht einigen, so entscheidet der Kanton.</p>		
<p>Art. 10 Diskriminierungsverbot</p> <p>¹ Die öffentlichen Schulen sind politisch neutral. Sie wahren die Glaubens- und Gewissensfreiheit, nehmen auf Minderheiten Rücksicht und fördern alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierende gleichermaßen.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler sowie Studierende dürfen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Religionszugehörigkeit nicht benachteiligt werden.</p>	<p>¹ Die öffentlichen Schulen sind politisch neutral. Sie wahren die Glaubens- und Gewissensfreiheit, nehmen auf Minderheiten Rücksicht und fördern alle Schülerinnen und Schüler sowie, Studierende <u>und Lernenden</u> gleichermaßen.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler sowie, Studierende <u>und Lernende</u> dürfen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Religionszugehörigkeit nicht benachteiligt werden.</p>	
<p>Art. 11 Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige</p> <p>¹ Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und Erwachsene, die über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, werden Integrations- und Förderangebote zur Verfügung gestellt. Von den Teilnehmenden können Beiträge erhoben werden.</p>	<p>¹ Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sowie, Studierende, <u>Lernende</u> und Erwachsene, die über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, werden Integrations- und Förderangebote zur Verfügung gestellt. Von den Teilnehmenden können Beiträge erhoben werden.</p>	
<p>Art. 12 Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote</p> <p>¹ Kanton und Einwohnergemeinde fördern schulergänzende Tagesstrukturen und entsprechende Angebote.</p> <p>² Zu den schulergänzenden Tagesstrukturen zählen die Betreuung vor der Schule, ein betreuter Mittagstisch und betreutes Lernen nach der Schule.</p>	<p>Art. 12 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>³ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen einrichten oder private Institutionen mit der Führung beauftragen.</p> <p>⁴ Von den Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Die Einkommensverhältnisse sowie der Schulweg sind bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.</p>		
<p>Art. 14 Schulweg</p> <p>¹ Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden unterstehen ausserhalb des Schulareals der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Bei unzumutbarem Schulweg hat die Einwohnergemeinde die unentgeltliche Benützung eines Schulbusses oder öffentlichen Verkehrsmittels zu ermöglichen.</p>	<p>¹ Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler sowie, Studierenden <u>und Lernenden</u> unterstehen ausserhalb des Schulareals der Verantwortung der <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Bei unzumutbarem <u>Wo den Schülerinnen und Schülern der Schulweg hat die an eine öffentliche Schule der Einwohnergemeinde oder des Kantons nicht zugemutet werden kann, sorgt die unentgeltliche Benützung eines Schulbusses oder öffentlichen Verkehrsmittels zu ermöglichen</u> <u>Einwohnergemeinde während der obligatorischen Schulzeit für eine angemessene Fahrgelegenheit.</u></p>	
<p>Art. 16 Ergänzende Bestimmungen</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über die Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige, die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote, das Schuljahr und die Schulferien sowie den Leistungsauftrag und das Globalbudget durch Verordnung.</p>	<p>¹ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über die Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige, die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote, das Schuljahr und die Schulferien sowie den Leistungsauftrag und das Globalbudget durch Verordnung.</p>	
<p>2.2. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende</p>	<p>2.2. Schülerinnen und Schüler, <u>Studierende</u> sowie <u>StudierendeLernende</u></p>	
<p>Art. 17 Begriffe</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Schülerinnen und Schüler sind Kinder oder Jugendliche, die:</p> <p>a. den Kindergarten,</p> <p>b. die Primarschule und die Orientierungsschule,</p> <p>c. die Sonderschule, die Musikschule, ein sonderpädagogisches Angebot oder ein weiteres schulisches Angebot besuchen.</p> <p>² Studierende sind Jugendliche und Erwachsene, die:</p> <p>a. eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II,</p> <p>b. eine Ausbildung auf der Tertiärstufe,</p> <p>c. eine Weiterbildung auf der Quartärstufe besuchen.</p>	<p>¹ Schülerinnen und Schüler sind Kinder oder<u>und</u> Jugendliche, die:</p> <p>b. die Primarschule und<u> die Orientierungsschule</u> <u>Sekundarstufe I</u> oder ein <u>Brückenangebot</u>,</p> <p>a. eine Ausbildung auf <u>Gymnasialbildung</u> oder eine <u>andere Vollzeitausbildung nach der Sekundarstufe II Schulpflicht</u>,</p> <p>³ Lernende sind Jugendliche und Erwachsene, die eine berufliche Grundbildung besuchen.</p>	
<p>Art. 18 Schulbetrieb, Mitarbeit und Mitsprache</p> <p>¹ Der Schulbetrieb berücksichtigt die Voraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden.</p> <p>² Das Schulprogramm und das Organisationsstatut sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitarbeit und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden vor.</p>	<p>¹ Der Schulbetrieb berücksichtigt die Voraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie<u> und Lernenden</u>.</p> <p>² Das Schulprogramm und das Organisationsstatut sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitarbeit und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie<u> und Lernenden</u> vor.</p>	
<p>Art. 19 Pflichten</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden haben den Unterricht und die als obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Sie haben in angemessener Weise Verantwortung für den eigenen sowie Mitverantwortung für den Lernprozess der anderen zu tragen.</p>	<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie <u>Studierenden und Lernenden</u> haben den Unterricht und <u>sowie</u> die als obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen <u>und Sprachaufenthalte</u> zu besuchen. Sie haben in angemessener Weise Verantwortung für den eigenen sowie Mitverantwortung für den Lernprozess der anderen zu tragen.</p>	
<p>Art. 20 Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Betrieb in Unterricht und Schule. Verstösse ahnden sie selbstständig durch die Anordnung pädagogisch sinnvoller Massnahmen.</p> <p>² Für die Beratung und Unterstützung bei disziplinarischen Schwierigkeiten können die entsprechenden Schuldienste beigezogen werden.</p> <p>³ Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, so können weitergehende Massnahmen ergriffen werden. Während der Schulpflicht gemäss Art. 56 dieses Gesetzes ist in der Regel lediglich ein befristeter Ausschluss von der Schule zulässig.</p> <p>⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gewalttätigkeit, Drohung, Erpressung, Mobbing, Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Alkoholmissbrauch, können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz von der Schule ausgeschlossen werden.</p> <p>⁵ Der Kantonsrat regelt die einzelnen Disziplinar-massnahmen und die Zuständigkeiten durch Verordnung. Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen zur Berufsbildung abweichende Vorschriften erlassen.</p>	<p>⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gewalttätigkeit, Drohung, Erpressung, Mobbing, Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Alkoholmissbrauch, können Schülerinnen und Schüler sowie <u>Studierende und Lernende</u> ganz von der Schule ausgeschlossen werden.</p>	
<p>2.3. Erziehungsberechtigte</p>	<p>2.3. <u>Eltern</u> bzw. Erziehungsberechtigte</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>Art. 21 Begriff</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs¹⁾ die Verantwortung für die Erziehung des Kindes tragen und berechtigt sind, dieses bei Entscheidungen in schulischen Belangen zu vertreten.</p>	<p>Art. 21 Begriff <u>Erziehungsberechtigte</u></p>	
<p>Art. 22 Zusammenarbeit und Information</p> <p>¹ Der Schulrat, die Schulleitung bzw. das Rektorat, die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der gemeinsam zu verantwortenden Bildung und Erziehung des Kindes.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten Minderjähriger werden regelmässig informiert über:</p> <p>a. deren Entwicklungs-, Lern- und Erziehungsprozesse;</p> <p>b. deren Leistungen und Verhalten;</p> <p>c. wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb.</p>	<p>¹ Der Schulrat <u>bzw. das Bildungs- und Kulturdepartement</u>, die Schulleitung bzw. das Rektorat, die Lehrpersonen und die <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der gemeinsam zu verantwortenden Bildung und Erziehung des Kindes.</p> <p>² Die <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> Minderjähriger werden regelmässig informiert über:</p> <p>a. deren Entwicklungs-, Lern- <u>und Erziehungsprozesse Lernprozesse</u>;</p> <p>b. deren Leistungen <u>fachliche</u> und Verhalten <u>überfachliche Kompetenzen</u>;</p> <p>^{2a} Eine angemessene Information über wichtige schulische Angelegenheiten das Kind betreffend hat auch nach der Volljährigkeit des Kindes zu erfolgen, wenn die Eltern für den Unterhalt aufkommen.</p>	

¹⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>³ Das Recht auf Information und Anhörung haben auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.</p>	<p>³ Das Recht auf Information und Anhörung haben <u>im Rahmen der Bundesgesetzgebung (Art. 275a ZGB)</u> auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.</p> <p>⁴ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihres Kindes und über Ereignisse in dessen Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 23 Schulbesuch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.</p> <p>² Ergänzende Vorschriften regelt der Kantonsrat durch Verordnung.</p>	<p>¹ Die <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> sind für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes <u>und, für die Erfüllung der Schulpflicht und für geeignete Bedingungen zu Hause</u> verantwortlich.</p> <p>² Ergänzende Vorschriften regelt der <u>Der Kantonsrat erlässt ergänzende Vorschriften</u> durch Verordnung.</p>	
<p>Art. 24 Mitwirkung im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags. Sie können sich an der Gestaltung der Schule der Volksschulstufe beteiligen. Art und Umfang der Mitwirkung sind im Organisationsstatut zu regeln.</p> <p>² Die Schulen haben die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten von Studierenden der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>¹ Die <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres <u>Bildungsauftrags</u>. Sie können sich an der Gestaltung der Schule der Volksschulstufe beteiligen <u>Bildungs- und Erziehungsauftrags</u>. Art und Umfang der Mitwirkung sind im Organisationsstatut zu regeln.</p> <p>² Die Schulen haben die Mitwirkung der <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> von Studierenden <u>und Lernenden</u> der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>Art. 25 Mitwirkung im Einzelnen</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten an Entscheidungen, die das Kind betreffen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson den Unterricht des Kindes zu besuchen.</p>	<p>¹ Die <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> beteiligen sich im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten an <u>wichtigen</u> Entscheidungen, die das Kind <u>individuell</u> betreffen. <u>Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.</u></p> <p>² Die <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson den Unterricht des Kindes zu besuchen, <u>soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.</u></p> <p>³ Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann in besonderen Fällen den Besuch einzelner Veranstaltungen für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte obligatorisch erklären.</p>	
<p>Art. 27 Anforderungen und Lehrbewilligung</p> <p>¹ Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verfügen die Lehrpersonen über die dafür notwendigen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen.</p> <p>² Sie besitzen einen Ausbildungsabschluss, der gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen²⁾ gültig ist. Es können auch Ausbildungsabschlüsse weiterer Ausbildungseinrichtungen anerkannt werden.</p> <p>³ Der Kanton erteilt eine Lehrbewilligung, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Ausnahmen regelt der Kantonsrat durch Verordnung.</p>	<p>² Sie besitzen einen Ausbildungsabschluss, der gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen³⁾ gültig ist <u>oder den Bundesvorgaben entspricht.</u> Es können auch Ausbildungsabschlüsse weiterer Ausbildungseinrichtungen anerkannt werden.</p>	

²⁾ GDB 410.4

³⁾ GDB 410.4

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>⁴ Der Kanton kann einer Lehrperson an einer öffentlichen Schule die Lehrbewilligung entziehen, wenn schwerwiegende und begründete Zweifel an den fachlichen, methodischen oder sozialen Kompetenzen bestehen. In diesem Fall informiert der Kanton die Anstellungsbehörden über den Entzug der Lehrbewilligung.</p>		
<p>Art. 28 Beruflicher Auftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen leiten die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem, nach ethischen Grundsätzen ausgerichtetem Verhalten gegenüber der sozialen und natürlichen Umwelt an. Sie tragen im Rahmen des Auftrags der Schule die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden und ergänzen die elterliche Erziehung.</p>	<p>¹ Die Lehrpersonen leiten die Schülerinnen und Schüler sowie, Studierenden <u>und Lernenden</u> zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem, nach ethischen Grundsätzen ausgerichtetem Verhalten gegenüber der sozialen und natürlichen Umwelt an. Sie tragen im Rahmen des Auftrags der Schule die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie, Studierenden <u>und Lernenden</u> und ergänzen die elterliche Erziehung.</p> <p>² Die Lehrpersonen gestalten im Rahmen des Lehrplans, des Schulleitbilds und des Schulprogramms sowie unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und der obligatorischen Lehrmittel den Unterricht frei.</p>	
<p>Art. 30 Entlöhnung und berufliche Vorsorge</p> <p>¹ Die Lehrpersonen werden vom Schulträger entlohnt.</p> <p>² Die Entlöhnung der Lehrpersonen richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.</p> <p>³ Die Lehrpersonen sind ab Beginn der Anstellung bei der Vorsorgeeinrichtung zu versichern, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 37 Privatschulen a. Bewilligung und Anerkennung</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Privatschulen der Volksschul- und der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Kantons. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden eine verglichen mit der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung erhalten. Sie haben die Qualitätsvorgaben des Kantons gemäss Art. 6 dieses Gesetzes zu erfüllen.</p> <p>² Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen.</p> <p>³ Der Kanton kann private Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe anerkennen und sie der staatlichen Aufsicht unterstellen. Er kann auch Beiträge entrichten.</p>	<p>¹ Privatschulen der Volksschul- und der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Kantons. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler sowie¹ Studierenden <u>und Lernenden</u> eine verglichen mit der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung erhalten. Sie haben die Qualitätsvorgaben des Kantons gemäss Art. 6 dieses Gesetzes zu erfüllen.</p> <p>² Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler sowie¹ Studierenden <u>und Lernenden</u> nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen.</p>	
<p>Art. 38 b. Aufsicht</p> <p>¹ Die Privatschulen werden durch den Kanton beaufsichtigt. Bestehen begründete Zweifel, ob die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, so kann die Bewilligungsinstanz Anordnungen treffen oder die Bewilligung entziehen.</p> <p>² In begründeten Fällen kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht angeordnet oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagt werden.</p>	<p>¹ Die Privatschulen werden durch den Kanton beaufsichtigt. Bestehen begründete Zweifel, ob die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, so kann die Bewilligungsinstanz Anordnungen treffen oder die Bewilligung entziehen.</p>	
<p>Art. 39 c. Kantonale Leistungen</p> <p>¹ Privatschulen können die in der öffentlichen Schule während der Schulpflicht abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, sofern diese für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Obwalden eingesetzt werden.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, können die kantonalen Schuldienste unentgeltlich in Anspruch nehmen.</p> <p>³ Im Übrigen bestehen keine weiteren Ansprüche.</p>	<p>² Schülerinnen und Schüler, deren <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigte</u> zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, können die kantonalen Schuldienste unentgeltlich in Anspruch nehmen.</p>	
<p>Art. 40 Privatunterricht</p> <p>¹ Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Bedingungen geknüpft werden.</p>	<p>¹ Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht<u>Schulpflicht</u> ausserhalb von Privatschulen bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Bedingungen geknüpft werden<u>ist nicht erlaubt</u>.</p> <p>² Ist die Erfüllung der Schulpflicht weder an einer öffentlichen Schule noch an einer Privatschule möglich, kann Privatunterricht ausnahmsweise zugelassen werden. Dies bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.</p>	
<p>Art. 41 Schuldienste</p> <p>¹ Der Kanton führt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen schulpsychologischen Dienst; b. eine psychomotorische Therapiestelle; c. einen logopädischen Dienst; d. eine Berufs- und Weiterbildungsberatungsstelle. <p>² Die Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Beratungsdiensten ist sicherzustellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> d. eine Berufs- und Weiterbildungsberatungsstelle<u>Weiterbildungsberatung</u>. 	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.</p>		
<p>Art. 42 Weitere Angebote</p> <p>¹ Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit kann die Einwohnergemeinde Fachpersonen für schulische Sozialarbeit einsetzen. Der Kanton und die Einwohnergemeinde koordinieren gemeinsam die Aufgabenbereiche zwischen den kantonalen Schul- und Beratungsdiensten und der schulischen Sozialarbeit.</p> <p>² Den Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitgliedern von Schulbehörden steht eine interkantonal oder kantonal organisierte Stelle für pädagogische und psychologische Beratung zur Verfügung.</p>	<p>¹ Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit kann können der Kanton und die Einwohnergemeinde Fachpersonen für schulische Sozialarbeit Schulsozialarbeit einsetzen. Der Kanton und die Einwohnergemeinde koordinieren gemeinsam die Aufgabenbereiche zwischen den kantonalen Schul- und Beratungsdiensten und der schulischen Sozialarbeit.</p> <p>³ Der Kanton stellt sicher, dass die Lehrpersonen Zugang zu einem pädagogischen Medienzentrum haben.</p>	
<p>Art. 48 Konfessioneller Religionsunterricht</p> <p>¹ Für den konfessionellen Religionsunterricht sind die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zuständig.</p> <p>² Die Kosten für den konfessionellen Religionsunterricht tragen die Kirchgemeinden. Wo keine selbstständige Kirchgemeinde besteht, trägt die Einwohnergemeinde die Kosten zu Lasten der Kirchenrechnung.</p> <p>³ Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt in Absprache zwischen den Schulleitungen und den Beauftragten der Kirchen. Die Blockzeiten sind zu berücksichtigen.</p>	<p>³ Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt <u>ausserhalb der Blockzeiten</u> in Absprache zwischen den Schulleitungen <u>der Schulleitung</u> und den Beauftragten der Kirchen. Die Blockzeiten sind zu berücksichtigen.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>Art. 49 Kostentragung durch die Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:</p> <p>a. der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe;</p> <p>b. allfälliger Fachpersonen für schulische Sozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes;</p> <p>b1. Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe;</p> <p>c. ...</p> <p>d. der Musikschulen.</p>	<p>a. der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe <u>Einwohnergemeinde (eingeschlossen schulergänzende Tagesstrukturen und frühe Sprachförderung)</u>;</p> <p>a1. des Transports bei unzumutbarem Schulweg während der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>b. allfälliger Fachpersonen für schulische Sozialarbeit <u>Schulsozialarbeit</u> gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes;</p> <p>b1. Weiterbildungskosten der Weiterbildung <u>der Lehrpersonen der Volksschulstufe Volksschule, soweit die Verordnung dies vorsieht</u>;</p>	
<p>Art. 50 Kostentragung durch den Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:</p> <p>a. der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II (eingeschlossen Brückenangebote);</p> <p>b. des schulpsychologischen Dienstes;</p> <p>c. der psychomotorischen Therapiestelle;</p>	<p>a. der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II (eingeschlossen Brückenangebote) <u>des Kantons</u>;</p> <p>a1. der Angebote des Kantons im Tertiär- und Quartärbereich;</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>d. des logopädischen Dienstes;</p> <p>e. der pädagogischen und psychologischen Beratung für Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitglieder von Schulbehörden;</p> <p>f. der Berufs- und Weiterbildungsberatung;</p> <p>g. ...</p> <p>h. für die Aufwendungen der Stipendien und Darlehen;</p> <p>i. der Lehrmittel während der Schulpflicht;</p> <p>k. für Kurse und Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Kaderbildung, soweit diese im Auftrag des Kantons stattfindet;</p> <p>l. für Kurse und Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Weiterbildung von Lehrpersonen der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II, soweit die Verordnung dies vorsieht;</p> <p>m. für weitere Dienstleistungen, die der Weiterentwicklung des Bildungswesens dienen.</p>	<p>d1. allfälliger Fachpersonen für Schulsozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes;</p> <p>l. für Kurse und Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Weiterbildung von Lehrpersonen der öffentlichen kantonalen Schulen der Sekundarstufe II, soweit die Verordnung dies vorsieht;</p>	
<p>Art. 51 Kostentragung durch Lehrpersonen</p> <p>1 ...</p> <p>² Der Kantonsrat regelt die Mitbeteiligung der Lehrpersonen an den Weiterbildungskosten durch Verordnung.</p>	<p>Art. 51 Kostentragung durch Lehrpersonen Kanton und Einwohnergemeinde</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
	<p>³ Der Kanton trägt zu einem Viertel und die Einwohnergemeinden zu drei Vierteln die Kosten im Zusammenhang mit einem Medienzentrum gemäss Art. 42 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p> <p>⁴ Der Kanton und die Einwohnergemeinde tragen nach Massgabe der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung die Kosten der Sonderschulung⁴⁾.</p>	
<p>Art. 52 Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton kann der Einwohnergemeinde Beiträge zur Förderung und Koordination der Schulentwicklung leisten.</p> <p>² Der Kanton kann Beiträge an die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote leisten. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>² Der Kanton kann leisten <u>leistet</u> Beiträge an die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote leisten. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung gemäss Art. 66a dieses Gesetzes.</p>	
<p>Art. 53 Drittmittel</p> <p>¹ Die Unterstützung der öffentlichen Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese den Bildungszielen nicht widerspricht und sie keinen negativen Einfluss auf den Schulbetrieb ausüben.</p>	<p>¹ Die Unterstützung der öffentlichen Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese den Bildungszielen nicht widerspricht <u>und sie keinen negativen Einfluss auf den Schulbetrieb ausüben</u> <u>und es den Bildungszielen nicht widerspricht</u>.</p>	
<p>Art. 54 Gliederung</p>		

⁴⁾ GDB 410.13

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Kindergartenstufe und die ersten Jahre der Primarstufe können gemäss Art. 69 dieses Gesetzes in der Basisstufe oder Grundstufe vereinigt werden. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht, die in der Orientierungsschule oder im Gymnasium erfüllt werden.</p>	<p>¹ Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Kindergartenstufe und die ersten <u>zwei</u> Jahre der Primarstufe können gemäss Art. 69 dieses Gesetzes in der<u>er</u> Basisstufe oder Grundstufe vereinigt werden. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht, die in der Orientierungsschule oder im Gymnasium erfüllt werden.</p>	
<p>Art. 55 Auftrag</p> <p>¹ Die Schulen der Volksschulstufe:</p> <p>a. fördern die Bildung der geistigen, körperlichen und emotionalen Fähigkeiten sowie das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>b. vermitteln grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten und führen hin zum Erkennen von Zusammenhängen;</p> <p>c. fördern die Achtung vor den Mitmenschen und der Umwelt;</p> <p>d. sind bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten sowie das Urteilsvermögen zu fördern.</p> <p>² Der Unterricht berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder.</p>	<p>² Der Unterricht berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder <u>und Jugendlichen</u>.</p>	
<p>Art. 56 Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht</p> <p>¹ Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentlichen Schulen der Volksschulstufe zu besuchen.</p>	<p>¹ Alle Kinder <u>und Jugendlichen</u> mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentlichen Schulen der Volksschulstufe zu besuchen.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Die Schulpflicht beginnt gemäss Art. 68 dieses Gesetzes mit dem obligatorischen Kindergartenjahr und dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Orientierungsschule.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde überprüft die Einhaltung der Schulpflicht.</p> <p>⁴ Aus wichtigen Gründen können Schülerinnen und Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden, frühestens jedoch nach neun Schuljahren oder dem vollendeten 15. Altersjahr.</p>	<p>² Die Schulpflicht beginnt gemäss Art. 68 dieses Gesetzes mit dem obligatorischen Kindergartenjahr<u>Kindergarten</u> und dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Orientierungsschule.</p> <p>^{2a} Die Anmeldung zum freiwilligen Kindergarten führt zu einer entsprechenden Besuchspflicht.</p>	
<p>Art. 57 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Der Unterricht an den öffentlichen Schulen der Volksschulstufe ist unentgeltlich.</p> <p>² Lehr- und Gebrauchsmittel werden im Kindergarten und während der obligatorischen Schulzeit unter dem Vorbehalt von Absatz 3 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p> <p>³ Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für Gebrauchsmittel sowie für Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager regelt der Regierungsrat durch Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>³ Die Beteiligung der <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten an den Kosten für Gebrauchsmittel sowie für Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager regelt der Regierungsrat durch Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 59 Qualitätssicherung und -entwicklung</p> <p>¹ Die Qualitätssicherung und -entwicklung auf der Volksschulstufe ist eine Verbundaufgabe zwischen der Einwohnergemeinde und dem Kanton.</p> <p>² Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>Art. 60 Schule als pädagogische Organisation</p> <p>¹ Die Schule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler sowie das Betriebspersonal.</p> <p>² Die Schule wird aus einem oder mehreren Schulhäusern einer Gemeinde unter Einbezug der Kindergärten gebildet.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde ist zuständig für den Erlass:</p> <p>a. eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze der Schule festgehalten sind;</p> <p>b. eines Organisationsstatuts, welches die Organisation der Schulleitung und der Schule regelt;</p> <p>c. eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.</p>	<p>¹ Die Schule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst <u>insbesondere</u> die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler sowie das Betriebspersonal.</p>	
<p>Art. 61 Lehrplan und Stundentafel</p> <p>¹ Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele und -inhalte.</p> <p>² Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer bzw. Fächergruppen. Sie legt fest, welches Mindestangebot an fakultativem Unterricht die Schulen bereitzustellen haben.</p> <p>³ Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Kanton erlassen.</p>	<p>¹ Der Lehrplan enthält die <u>Unterrichtsziele fachlichen</u> und <u>-inhalte überfachlichen Kompetenzen</u>.</p> <p>² Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer bzw. Fächergruppen. Sie legt fest, welches Mindestangebot an fakultativem Unterricht die Schulen bereitzustellen haben.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>Art. 63 Gestaltung des Unterrichts</p> <p>¹ Die Lehrpersonen haben das Recht, im Rahmen des Lehrplans und des Schulleitbilds sowie unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und der obligatorischen Lehrmittel, den Unterricht frei zu gestalten.</p>	<p>Art. 63 <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>Art. 66a Schulergänzende Tagesstrukturen</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen anbieten. Sie führt diese selber oder beauftragt durch Abschluss einer Leistungsvereinbarung eine private Institution mit der Führung.</p> <p>² Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Der Einwohnergemeinderat legt die Höhe dieser Beiträge in einem Reglement fest. Die Einkommensverhältnisse sind bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.</p> <p>³ Der Kanton unterstützt die Einwohnergemeinde mit Beiträgen, sofern sie die kantonalen Vorgaben erfüllt.</p> <p>⁴ Die Kantonsbeiträge betragen 40 Prozent der Nettokosten der Einwohnergemeinde.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat definiert die kantonalen Vorgaben in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>3.2.2. Kindergarten</p>	<p>3.2.2. Kindergarten <u>Frühe Sprachförderung</u></p>	
	<p>Art. 66b Frühe Sprachförderung</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
	<p>¹ Die Einwohnergemeinde kann die frühe Sprachförderung anbieten. Richtet sie die frühe Sprachförderung ein, besuchen Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen spätestens im Jahr vor dem obligatorischen Kindergarten regelmässig ein Angebot der frühen Sprachförderung.</p> <p>² Vorab wird der Sprachstand der Kinder in Deutsch abgeklärt.</p> <p>³ Die frühe Sprachförderung wird im Rahmen des freiwilligen Kindergartens oder im Rahmen von vorschulischen Angeboten geführt.</p> <p>⁴ Die frühe Sprachförderung ist unentgeltlich, wenn der Bedarf ausgewiesen ist. Die Einwohnergemeinde kann von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen, wenn jene das Angebot freiwillig nutzen wollen, ohne dass ein Bedarf ausgewiesen ist.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>	
	3.2.2a. Kindergarten und Primarschule	
<p>Art. 67 Ziel</p> <p>¹ Der Kindergarten fördert die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und bereitet sie auf die Primarschule vor.</p>	<p>Art. 67 <u>Ziel des Kindergartens</u></p>	
<p>Art. 68 Eintritt, Dauer</p> <p>¹ Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahrs in den Kindergarten ein.</p>	<p>Art. 68 <u>Eintritt- und Dauer des Kindergartens</u></p> <p>¹ Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das fünfte<u>vierte</u> Altersjahr vollenden, treten<u>können</u> auf Beginn des nächsten Schuljahrs in den <u>freiwilligen</u> Kindergarten ein<u>treten</u>. Mit dem <u>Eintritt in den freiwilligen Kindergarten entfallen weitere Stichtage</u>.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr. Die Einwohnergemeinde kann ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr anbieten.</p>	<p>^{1a} Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahrs in den obligatorischen Kindergarten ein.</p> <p>² <u>Die Einwohnergemeinde bietet zwei Kindergartenjahre an.</u> Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr. Die Einwohnergemeinde kann ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr anbieten.</p>	
<p>Art. 69 Basisstufe, Grundstufe</p> <p>¹ Wird regional oder gesamtschweizerisch das Modell der Basisstufe oder Grundstufe zur Einführung empfohlen, so kann der Kantonsrat dies in Abweichung zu diesem Gesetz durch Verordnung beschliessen.</p>	<p>Art. 69 Basisstufe, Grundstufe</p> <p>¹ Wird regional oder gesamtschweizerisch das Modell der Basisstufe oder Grundstufe zur Einführung empfohlen, so kann der Kantonsrat dies in Abweichung zu diesem Gesetz durch Verordnung beschliessen<u>anbieten.</u></p> <p>² Die Basisstufe umfasst den freiwilligen und den obligatorischen Kindergarten sowie die erste und zweite Klasse der Primarschule.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten, insbesondere zur Organisation und zur Ausbildung der Lehrpersonen, in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>	
<p>3.2.3. Primarschule</p>	<p>3.2.3. Aufgehoben</p>	
<p>Art. 70 Ziel, Dauer</p> <p>¹ In der Primarschule werden die Kinder zum strukturierten Lernen geführt, in ihrer Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit gefördert sowie auf den Übertritt in die Sekundarstufe I vorbereitet.</p> <p>² Die Primarschule dauert von der 1. bis zur 6. Klasse.</p>	<p>Art. 70 Ziel, und Dauer der Primarschule</p> <p>² Die Primarschule dauert von der 1. bis zur 6. Klasse <u>sechs Jahre.</u></p>	
<p>Art. 71 Ziel, Dauer</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Schülerinnen und Schüler werden im Berufsfindungsprozess und bei der Wahl der weiterführenden Schulen unterstützt sowie auf den Übertritt an weiterführende Schulen und auf das Berufsleben vorbereitet.</p> <p>² Die Orientierungsschule dauert von der 7. bis zur 9. Klasse.</p>	<p>¹ In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Schülerinnen und Schüler werden im Berufsfindungsprozess <u>Prozess zur Berufs- und bei der Wahl der weiterführenden Schulen</u> Ausbildungswahl unterstützt sowie auf den Übertritt an weiterführende Schulen und auf das Berufsleben vorbereitet.</p> <p>² Die Orientierungsschule dauert von der 7. bis zur 9. Klasse <u>drei Jahre</u>.</p>	
<p>Art. 73 Grundsatz</p> <p>¹ Förderangebote dienen der bestmöglichen Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.</p> <p>² Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen bei Kindern mit Lernschwierigkeiten in einzelnen Fächern oder bei Kindern, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind. Ebenso können Massnahmen zur Integration besondere pädagogische Betreuung erfordern.</p>	<p>² Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen bei Kindern mit Lernschwierigkeiten in einzelnen Fächern <u>Schülerinnen und Schülern, die Schwierigkeiten im Verhalten oder bei Kindern beim Lernen haben, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind oder die Deutsch als Zweitsprache lernen</u>. Ebenso können Massnahmen zur Integration besondere pädagogische Betreuung erfordern.</p>	
<p>Art. 74 Formen der Förderung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel eine integrative Förderung an, die gemeinsam durch Förder- und Regel-Lehrpersonen vermittelt wird.</p> <p>² Sie kann in Ausnahmefällen auch Spezialklassen führen.</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel eine integrative Förderung an, die gemeinsam durch Förder-Lehr- und Regel-Lehrpersonen <u>Fachpersonen</u> vermittelt wird.</p> <p>² Sie kann in <u>In Ausnahmefällen auch können zeitlich befristet Spezialklassen führen</u> geführt werden. Dies bedarf der Bewilligung des Kantons.</p>	
<p>Art. 77 Verfahren</p>	<p>Art. 77 <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Ausführungsbestimmungen. In den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen im Bereich der Sonderschulung sind alle Beteiligten, einschliesslich die Erziehungsberechtigten, mit einzubeziehen.</p>		
<p>Art. 78 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Im Sinne der heilpädagogischen Früherziehung können auch noch nicht schulpflichtige Kinder in die Sonderschule aufgenommen oder ambulant heilpädagogisch gefördert werden.</p>	<p>Art. 78 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 79 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kostentragung der sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung regelt der Kantonsrat durch Verordnung.</p>	<p>Art. 79 Kostentragung <u>Ergänzende Bestimmungen</u></p> <p>¹ Die <u>Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Leistungsangebote und die Kostentragung der sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung regelt der Kantonsrat,</u> durch Verordnung.</p>	
<p>Art. 83 Ziel</p> <p>¹ Die Kantonsschule vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und führt die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zur Hochschulreife.</p>	<p>¹ Die Kantonsschule vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und führt die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zur <u>Hochschulreife</u> <u>allgemeinen Studierfähigkeit</u> und zur <u>vertieften Gesellschaftsreife</u>.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Sie gewährleistet den Anschluss an weiterführende Schulen wie Universitäten oder berufsbildende Schulen und verfolgt die Zielsetzungen der Maturitäts-Anerkennungsbestimmungen des Bundes⁵⁾ und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sowie der schweizerischen Rahmenlehrpläne.</p>	<p>² Sie gewährleistet den Anschluss an weiterführende Schulen wie, insbesondere <u>Universitäten oder berufsbildende Schulen, Eidgenössische Technische Hochschulen sowie Pädagogische Hochschulen</u> und verfolgt die Zielsetzungen der <u>Maturitäts-Anerkennungsbestimmungen-Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) des Bundes⁶⁾ und des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren-Erziehungsdirektorinnen und -direktoren⁷⁾</u> sowie der schweizerischen Rahmenlehrpläne.</p>	
<p>Art. 84 Ausbildung</p> <p>¹ Die Kantonsschule bietet die Möglichkeit, einen vom Bund und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Maturitätsausweis zu erlangen.</p> <p>² Die Ausbildung nach der Primarschule dauert sechs Jahre.</p> <p>³ Es ist der gebrochene und der ungebrochene Bildungsweg gemäss Art. 86 Abs. 2 dieses Gesetzes möglich.</p> <p>⁴ Der Kanton legt die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie die Mindestschülerzahl zur Führung derselben fest. Die interkantonale Koordination ist zu berücksichtigen.</p>	<p>¹ Die Kantonsschule bietet die Möglichkeit, <u>einein vom Bund und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Maturitätsausweis</u> Erziehungsdirektorinnen und -direktoren <u>anerkanntes Maturitätszeugnis</u> zu erlangen.</p> <p>² Die Ausbildung nach der Primarschule dauert sechs Jahre, <u>wovon die ersten drei Jahre zur Sekundarstufe I und die restlichen Jahre zur Sekundarstufe II zählen.</u></p>	
<p>Art. 85 Pädagogische Organisation</p>		

⁵⁾ [SR 413.11](#)

⁶⁾ [SR 413.11](#)

⁷⁾ www.edk.ch

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Die Kantonsschule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst das Rektorat, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler, die Studierenden sowie das Betriebspersonal.</p> <p>² Der Kanton ist zuständig für den Erlass:</p> <p>a. eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze der Kantonsschule festgehalten sind;</p> <p>b. eines Organisationsstatuts, welches die Organisation des Rektorats und der Schule regelt;</p> <p>c. eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.</p>	<p>¹ Die Kantonsschule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst <u>insbesondere</u> das Rektorat, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler, die <u>und</u> Studierenden sowie das Betriebspersonal.</p>	
<p>Art. 87 Schulgeld</p> <p>¹ Für den Besuch der Kantonsschule ist ein Schulgeld zu entrichten.</p> <p>² Während der Dauer der Schulpflicht werden das Schulgeld und die Kosten für Lehr- und Gebrauchsmittel vom Kanton getragen, sofern die Erziehungsberechtigten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.</p>	<p>² Während der Dauer der Schulpflicht werden das Schulgeld und die Kosten für Lehr- und Gebrauchsmittel vom Kanton getragen, sofern die <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.</p>	
<p>Art. 91 Ergänzende Bestimmungen</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Zulassung, die Höhe und Fälligkeit des Schulgeldes, die Kostentragung für freiwilligen Musikunterricht, die Studienwochen und besondere Verbrauchsmaterialien, die Klassengrössen, den Lehrplan und die Stundentafel, die Lehrmittel, die Beurteilung und Promotion, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin, die Mensa mit Mittagsverpflegung sowie die Maturitätsprüfungen, in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Zulassung, die Höhe und Fälligkeit des Schulgeldes, die Kostentragung für freiwilligen Musikunterricht, die Studienwochen und besondere Verbrauchsmaterialien, die Klassengrössen, den Lehrplan und die Stundentafel, die Lehrmittel, die Beurteilung und Promotion, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin, die Mensa mit Mittagsverpflegung sowie die Maturitätsprüfungen, in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 92 Vereinbarung mit dem Kloster Muri-Gries</p> <p>¹ Die Zusammenarbeit bezüglich Kantonsschule zwischen dem Kanton und dem Kloster Muri-Gries wird, soweit notwendig, durch Vertrag geregelt.</p>	<p>Art. 92 <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 96 Kostentragung durch die Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten tragen das Schulgeld sowie die Kosten für die Lehr- und Gebrauchsmittel nach der obligatorischen Schulzeit.</p> <p>² Allfällige Transportkosten für den Schulweg sowie die auswärtige Verpflegung gehen während der gesamten gymnasialen Ausbildung zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Art. 96 Kostentragung durch die <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten tragen das Schulgeld sowie die Kosten für die Lehr- und Gebrauchsmittel nach der obligatorischen Schulzeit.</p> <p>² Allfällige Transportkosten für den Schulweg sowie die auswärtige Verpflegung gehen während der gesamten gymnasialen Ausbildung zu Lasten der <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u>. <u>Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes bei unzumutbarem Schulweg während der obligatorischen Schulzeit.</u></p>	
<p>Art. 97 Auftrag</p> <p>¹ Die Berufsbildung auf der Sekundarstufe II vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und eine berufsspezifische Ausbildung mit dem Ziel, einen eidgenössisch anerkannten beruflichen Abschluss zu erlangen. Sie bereitet auf Ausbildungsgänge der Tertiärstufe vor.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Der Kanton kann ein bedarfsgerechtes Angebot an Brückenangeboten führen um Studierende am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die Berufsbildung vorzubereiten.</p> <p>³ Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches Ungleichgewicht bereits eingetreten, so kann der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel ausgleichende Massnahmen treffen.</p>	<p>² Der Kanton kann ein bedarfsgerechtes Angebot an Brückenangeboten führen, um <u>StudierendeSchülerinnen und Schüler</u> am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die Berufsbildung vorzubereiten.</p>	
<p>Art. 101 Pädagogische Organisation</p> <p>¹ Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst das Rektorat, die Lehrpersonen, die Studierenden sowie das Betriebspersonal.</p> <p>² Der Kanton ist zuständig für den Erlass:</p> <p>a. eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze des Berufs- und Weiterbildungszentrums festgehalten sind;</p> <p>b. eines Organisationsstatuts, welches die Organisation des Rektorats und der gesamten Schule regelt;</p> <p>c. eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.</p>	<p>¹ Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst <u>insbesondere</u> das Rektorat, die Lehrpersonen, die <u>Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden</u> sowie das Betriebspersonal.</p>	
<p>Art. 104 Ergänzende Bestimmungen</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Der Regierungsrat regelt die Ausbildungsangebote und die Höhe allfälliger Kursgelder sowie weitere Einzelheiten, insbesondere über die Kostenbeteiligung, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin sowie die Berufsmaturität, in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat regelt die Ausbildungsangebote und die Höhe allfälliger Kursgelder sowie weitere Einzelheiten, insbesondere über die Kostenbeteiligung, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin sowie die Berufsmaturität, in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 106 Ausserkantonaler Schulbesuch</p> <p>¹ Soweit der berufliche Unterricht innerhalb des Kantons nicht gewährleistet werden kann, vermittelt das zuständige Amt den Besuch von ausserkantonalen Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen und Fachkursen.</p> <p>² Der Kanton ermöglicht die Ausbildung an ausserkantonalen Ausbildungseinrichtungen der Berufsbildung durch Vereinbarungen und Beiträge.</p>	<p>¹ Soweit der berufliche Unterricht innerhalb des Kantons nicht gewährleistet werden kann, vermittelt das zuständige Amt <u>für Berufsbildung</u> den Besuch von ausserkantonalen Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen und Fachkursen.</p>	
<p>Art. 108 Kostentragung durch die Studierenden</p> <p>¹ Der berufliche Unterricht an öffentlichen Berufsfachschulen ist für Studierende unentgeltlich.</p> <p>² Die Anschaffung der Lehrmittel geht zu Lasten der Studierenden. Für Gebrauchsmittel kann von den Studierenden ein Beitrag erhoben werden.</p>	<p>Art. 108 Kostentragung durch die Studierenden<u>Lernenden</u></p> <p>¹ Der berufliche Unterricht an öffentlichen Berufsfachschulen ist für Studierende<u>Lernende</u> unentgeltlich.</p> <p>² Die Anschaffung der Lehrmittel geht zu Lasten der Studierenden<u>Lernenden</u>. Für Gebrauchsmittel kann von den Studierenden<u>Lernenden</u> ein Beitrag erhoben werden.</p>	
<p>Art. 109 Gliederung</p> <p>¹ Die Tertiärstufe umfasst die höhere Berufs- und Fachschulbildung, die Fachhochschulbildung sowie die universitäre Hochschulbildung.</p>	<p>¹ Die Tertiärstufe umfasst die höhere Berufs- und Fachschulbildung, Berufsbildung sowie die Fachhochschulbildung sowie Hochschulbildung. Die Bildungsangebote schliessen an die universitäre Hochschulbildung<u>Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an</u>.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>Art. 110 Auftrag</p> <p>¹ Auf der Tertiärstufe wird wissenschaftliches Denken und professionelles Arbeiten in einem ausgewählten Fachbereich gefördert.</p>	<p>¹ Auf der Tertiärstufe wird<u>werden</u> wissenschaftliches Denken und professionelles Arbeiten in einem ausgewählten Fachbereich <u>sowie Forschung und Wissens- und Technologietransfer</u> gefördert.</p>	
	<p>Art. 111a Eigene Institute, Beteiligungen und Zusammenarbeit</p> <p>¹ Der Kanton kann Hochschulen und Höhere Fachschulen führen.</p> <p>² Er kann Hochschulinstitute sowie Zweigstellen von Hochschulen und Höheren Fachschulen anderer Träger einrichten oder sich daran beteiligen.</p> <p>³ Er kann Organisationen im Bereich der Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers und andere Formen der Zusammenarbeit im tertiären Bildungsbereich mit Beiträgen unterstützen.</p>	
<p>Art. 112 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung auf der Tertiärstufe im Rahmen der Vereinbarungen trägt der Kanton.</p>	<p>Art. 112 Kostentragung <u>durch den Kanton</u></p> <p>¹ Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung auf der Tertiärstufe im Rahmen der Vereinbarungen, <u>für eigene Institute, Beteiligungen und andere Formen der Zusammenarbeit</u> trägt der Kanton.</p>	
	<p>Art. 112a Kostentragung durch die Studierenden</p> <p>¹ Die Studiengebühren, Lehrmittel und Gebrauchsmittel gehen zu Lasten der Studierenden.</p>	
<p>Art. 114 Auftrag</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ In der Weiterbildung erwerben, erhalten und erweitern Erwachsene im Sinne des lebenslangen Lernens ihre Kompetenzen und Qualifikationen um ihre beruflichen Chancen zu erhöhen und um ihr soziales oder privates Leben selbstverantwortlich gestalten und darin bestehen zu können.</p> <p>² Die Weiterbildung fördert insbesondere die Persönlichkeitsentfaltung, die Lernfähigkeit, die Urteilsbildung, die soziale Mitverantwortung, die beruflichen Qualifikationen, die berufliche Flexibilität sowie die Verantwortung gegenüber der natürlichen Umwelt.</p>	<p>¹ In der Weiterbildung erwerben, erhalten und erweitern Erwachsene Studierende im Sinne des lebenslangen Lernens ihre Kompetenzen und Qualifikationen, um ihre beruflichen Chancen zu erhöhen und um ihr soziales oder privates Leben selbstverantwortlich gestalten und darin bestehen zu können.</p>	
<p>Art. 121 Regierungsrat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über das Bildungswesen. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Er ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Bewilligung oder Anordnung von Projekten gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes; er kann diese Befugnis dem zuständigen Departement oder Schulträger übertragen;</p> <p>b. den Entscheid über die Beteiligung an interkantonalen Fachstellen und Projekten gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>c. die Bewilligung von Privatschulen gemäss Art. 37 dieses Gesetzes;</p>	<p>a. die Bewilligung oder Anordnung von Projekten gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes; er kann diese Befugnis dem zuständigen Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> oder <u>dem</u> Schulträger übertragen;</p> <p>c1. die Sicherstellung des Zugangs zu einem Medienzentrum gemäss Art. 42 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>d. den Abschluss einer vertraglichen Regelung mit der Einwohnergemeinde Sarnen betreffend Beteiligung an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek gemäss Art. 43 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p> <p>³ Er ist in Belangen der Volksschulstufe insbesondere zuständig für:</p> <p>a. den Entscheid bei Uneinigkeit betreffend Sicherstellung der Ausbildungsangebote der Einwohnergemeinde gemäss Art. 9 dieses Gesetzes;</p> <p>b. den Entscheid über die Kostentragung für auswärtigen Schulbesuch gemäss Art. 58 dieses Gesetzes;</p> <p>c. den Erlass des Lehrplans und der Stundentafeln gemäss Art. 61 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p> <p>⁴ Er ist in Belangen der Mittelschulen und weiterer Vollzeitausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Festlegung der Schwerpunkts- und Ergänzungsfächer sowie der Mindestschülerzahl zur Führung derselben auf Antrag des zuständigen Departements gemäss Art. 84 Abs. 4 dieses Gesetzes;</p> <p>b. den Erlass eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 85 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>c. den Erlass von Bestimmungen über Beurteilung und Promotion gemäss Art. 88 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>d. Vertragsabschlüsse zur Zusammenarbeit zwischen der Kantonsschule und dem Kloster Muri-Gries gemäss Art. 92 dieses Gesetzes unter dem abschliessenden Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrats;</p>	<p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Er ist in Belangen der Volksschulstufe<u>Volksschule</u> insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Festlegung der Schwerpunkts- und Ergänzungsfächer sowie der Mindestschülerzahl zur Führung derselben auf Antrag des zuständigen Departements<u>Bildungs- und Kulturdepartements</u> gemäss Art. 84 Abs. 4 dieses Gesetzes;</p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>⁷ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:</p> <p>a. die Schuldienste (Art. 41);</p> <p>b. die Aufgaben, die Organisation und Zuständigkeit der Kantonsbibliothek (Art. 46);</p> <p>c. Einzelheiten zur Kantonsschule (Art. 91);</p> <p>d. die Berufsbildung in Ausführung zur Bundesgesetzgebung (Art. 98);</p> <p>e. Einzelheiten zum Berufs- und Weiterbildungszentrum (Art. 104);</p> <p>f. die Beitragshöhe des Kantons in der Berufsbildung (Art. 107);</p> <p>g. die Weiterbildung (Art. 119).</p>	<p>c. die Führung, Beteiligung und Unterstützung durch Beiträge und den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 111a dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.</p> <p>a1. die kantonalen Vorgaben zu den schulergänzenden Tagesstrukturen (Art. 66a);</p> <p>a2. Einzelheiten zur frühen Sprachförderung (Art. 66b);</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b1. Einzelheiten zur Basisstufe (Art. 69);</p>	
<p>Art. 122 Zuständiges Departement</p>	<p>Art. 122 Zuständiges Departement Bildungs- und Kulturdepartement</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Das zuständige Departement leitet das gesamte Bildungswesen des Kantons. Es vollzieht die Bildungsgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht einer andern Behörde oder Instanz zugewiesen ist.</p> <p>² Das zuständige Departement ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Beaufsichtigung der Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinde gemäss Art. 7 dieses Gesetzes sowie der Privatschulen gemäss Art. 38 Abs. 1 dieses Gesetzes;</p> <p>b. die Erteilung und den Entzug der Lehrbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes;</p> <p>c. die Bereitstellung eines ausreichenden Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen gemäss Art. 31 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>d. die Anordnung von Massnahmen zur Aufsicht von Privatschulen und deren Lehrpersonen gemäss Art. 38 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>e. die Bewilligung zum Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen gemäss Art. 40 dieses Gesetzes.</p> <p>³ Das zuständige Departement ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Bestimmung der Lehrmittel und allfälliger Empfehlungen für Gebrauchsmittel gemäss Art. 62 dieses Gesetzes;</p> <p>b. ...</p> <p>c. ...</p>	<p>¹ Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> leitet das gesamte Bildungswesen des Kantons. Es vollzieht die Bildungsgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht einer andern <u>anderem</u> Behörde oder Instanz zugewiesen ist.</p> <p>² Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:</p> <p>e. die Bewilligung zum Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen gemäss Art. 40 <u>Abs. 2</u> dieses Gesetzes.</p> <p>³ Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>⁴ Das zuständige Departement zieht Betroffene bei der Planung von Projekten frühzeitig mit ein, insbesondere bei Projekten auf der Volksschulstufe.</p>	<p>⁴ Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> zieht Betroffene bei der Planung von Projekten frühzeitig mit ein, insbesondere bei Projekten auf <u>auf</u> der Volksschulstufe <u>Volksschule</u>.</p>	
<p>Art. 124 Einwohnergemeinderat</p> <p>¹ Dem Einwohnergemeinderat obliegt die mittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot der Einwohnergemeinde.</p> <p>² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. die Wahl des Schulrats und dessen Präsidium;</p> <p>b. auf Antrag des Schulrats und im Rahmen des Gemeindebudgets die Genehmigung der finanziellen Mittel, über welche die Schule verfügen kann;</p> <p>c. den Erlass eines Reglements über die Musikschulen gemäss Art. 44 dieses Gesetzes.</p>	<p>¹ Dem Einwohnergemeinderat obliegt die mittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot <u>die Schulen und Angebote</u> der Einwohnergemeinde.</p>	
<p>Art. 125 Schulrat</p> <p>¹ Der Schulrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Einwohnergemeinderat muss im Schulrat vertreten sein. Die Schulleitung hat mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat.</p> <p>² Der Schulrat hat die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot der Einwohnergemeinde. Er ist für die strategischen Belange der Schule und für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht andern Organen übertragen ist.</p> <p>³ Dem Schulrat obliegt:</p>	<p>³ Dem Schulrat obliegt, <u>soweit seine Zuständigkeit nicht mittels Verordnung oder Reglement einer anderen Behörde oder Amtsstelle übertragen wurde, insbesondere:</u></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>a. der Erlass des Organisationsstatuts, des Schulleitbilda und des Schulprogramms gemäss Art. 60 Abs. 3 dieses Gesetzes;</p> <p>b. die Antragsstellung in jenen Personalgeschäften, die in die Zuständigkeit des Einwohnergemeinderats fallen;</p> <p>c. die Führung und Beurteilung der Schulleitung;</p> <p>d. die Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung verfügen kann;</p> <p>e. die Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung verfügen kann;</p> <p>f. die Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht gemäss Art. 56 Abs. 3 dieses Gesetzes;</p> <p>g. der Entscheid über die Entlassung aus der Schulpflicht gemäss Art. 56 Abs. 4 dieses Gesetzes;</p> <p>h. die Bewilligung des Schulbesuchs in einer andern Gemeinde gemäss Art. 58 dieses Gesetzes;</p> <p>i. ...</p> <p>⁴ Der Schulrat sorgt für die eigene Weiterbildung.</p>		
<p>Art. 128 Rechtsmittel</p> <p>¹ Beschwerden gegen Verfügungen sind zu richten:</p> <p>a. an die Schulleitung bzw. das Rektorat, falls sich die Beschwerde gegen eine Lehrperson richtet;</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>b. an den Schulrat bzw. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen die Schulleitung auf Volksschulstufe bzw. das Rektorat einer kantonalen Schule richtet;</p> <p>c. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat bzw. das zuständige Amt richtet;</p> <p>d. an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement richtet.</p> <p>² Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in die Klassen werden vom zuständigen Departement entschieden.</p> <p>^{2a} Der Regierungsrat ist einzige verwaltungsinterne Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen von Lehrpersonen.</p> <p>³ Die von einer Verfügung betroffenen Studierenden haben neben den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.</p> <p>^{3a} Bei Beschwerden gegen Promotions- und Übertrittsentscheide gelten die Vorschriften über den Fristenstillstand nicht.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes⁸⁾ und der Verwaltungsverfahrensverordnung⁹⁾.</p>	<p>b. an den Schulrat bzw. an das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u>, falls sich die Beschwerde gegen die Schulleitung auf Volksschulstufe einer Schule der Einwohnergemeinde bzw. das Rektorat einer kantonalen Schule richtet;</p> <p>c. an das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u>, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat bzw. das zuständige Amt richtet;</p> <p>d. an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> richtet.</p> <p>² Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie <u>Studierenden und Lernenden</u> in die Klassen werden vom zuständigen Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> entschieden.</p> <p>³ Die von einer Verfügung betroffenen Studierenden <u>und Lernenden</u> haben neben den <u>Eltern</u> bzw. Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.</p>	

⁸⁾ GDB 130.1

⁹⁾ GDB 133.21

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>Art. 129 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere das unerlaubte Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht.</p> <p>² Strafbar sind die Erziehungsberechtigten, die selber gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.</p> <p>³ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung¹⁰⁾.</p> <p>⁴ Von jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 62 oder 63 des Berufsbildungsgesetzes¹¹⁾ ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.</p>	<p>² Strafbar sind die <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten, die selber gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.</p> <p>⁴ Von jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 62 oder 63 des Berufsbildungsgesetzes¹²⁾ ist dem zuständigen Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> eine Kopie zuzustellen.</p>	
Anhänge		
1 Anhang: Die Gliederung des Bildungswesens	<i>aufgehoben</i>	
	II.	
	1. Der Erlass GDB 410.11 (Bildungsverordnung [BiV] vom 16. März 2006) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:	
Bildungsverordnung (BiV)		

¹⁰⁾ Heute: Gesetz über die Gerichtsorganisation (GDB [134.1](#)) und Schweizerische Strafprozessordnung (SR [312.0](#))

¹¹⁾ SR [412.10](#)

¹²⁾ SR [412.10](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
vom 16. März 2006		
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i>		
gestützt auf Artikel 6, 16, 20, 23, 120 und 123 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 ¹³⁾ ,	gestützt auf Artikel 6, <u>7</u> , 16, 20, 23 <u>und</u> 120 <u>und</u> 123 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 ¹⁴⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>		
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Bildungsgesetzes die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen.</p>	<p>¹ Diese Verordnung regelt <u>Einzelheiten</u> in Ergänzung des Bildungsgesetzes <u>die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen</u>.</p>	
<p>Art. 2 Bildungsdaten</p> <p>¹ Das zuständige Departement erhebt für die Planung und Führung des Bildungsangebots die notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der Bildungsinstitutionen, die vom Bundesstatistikgesetz¹⁵⁾ erfasst werden.</p> <p>² Der Regierungsrat kann mit dieser Aufgabe einen regionalen Dienst oder einen anderen Kanton beauftragen.</p>	<p>¹ Das <u>zuständige Departement</u> <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> erhebt für die Planung und Führung des Bildungsangebots die notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der Bildungsinstitutionen, die vom Bundesstatistikgesetz¹⁶⁾ erfasst werden.</p>	
<p>Art. 3 Qualitätssicherung und -entwicklung, Evaluationen a. Allgemeines</p>	<p>Art. 3 Qualitätssicherung und -entwicklung, <u>Evaluationen</u> a. Allgemeines</p>	

¹³⁾ GDB 410.1

¹⁴⁾ GDB 410.1

¹⁵⁾ SR 431.01

¹⁶⁾ SR 431.01

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Zur Qualitätssicherung und -entwicklung an den einzelnen Schulen sowie im gesamten Bildungssystem werden periodisch interne und externe Evaluationen sowie Systemevaluationen durchgeführt.</p> <p>² Externe Evaluationen und Systemevaluationen können in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen erfolgen, an eine Fachstelle oder an einen anderen Kanton delegiert werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>¹ ZurDie Qualitätssicherung und -entwicklung an den einzelnen Schulen sowie im gesamten Bildungssystem werden periodisch <u>beinhalten insbesondere Qualitätsvorgaben, die Aufsicht, periodische</u> interne und externe Evaluationen sowie Systemevaluationen durchgeführt.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 4 b. Interne Evaluation</p> <p>¹ Die interne Evaluation dient der Überprüfung der Qualität einer Schule von innen (Innensicht).</p> <p>² Für die interne Evaluation im Volksschulbereich sind die Schulleitungen und für die kantonalen Schulen die Rektorate zuständig.</p> <p>³ Die Schulleitungen bzw. Rektorate erstatten den Schulbehörden bzw. dem zuständigen Departement Bericht.</p> <p>⁴ Werden Mängel festgestellt, so ordnet der Schulrat bzw. das zuständige Departement entsprechende Massnahmen an.</p>	<p>³ Die Schulleitungen bzw. Rektorate erstatten den Schulbehörden bzw. dem zuständigen Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> Bericht.</p> <p>⁴ Werden Mängel festgestellt, so ordnet der Schulrat bzw. das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> entsprechende Massnahmen an.</p>	
<p>Art. 5 c. Externe Evaluation</p> <p>¹ Die externe Evaluation dient der systematischen Erfassung und Bewertung der Qualität einer Schule von aussen (Aussensicht).</p> <p>² Für die externe Evaluation ist zuständig:</p>	<p>¹ Die externe Evaluation dient der systematischen Erfassung und Bewertung der Qualität einer Schule von aussen (Aussensicht).</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>a. im Volksschulbereich das zuständige Departement;</p> <p>b. in der Kantonsschule das zuständige Departement;</p> <p>c. im Berufsbildungsbereich das zuständige Departement bzw. das zuständige Bundesamt.</p> <p>³ Werden Mängel festgestellt, so sind angemessene Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement erstattet dem Regierungsrat Bericht.</p>	<p>a. im Volksschulbereich das zuständige Departement<u>Bildungs- und Kulturdepartement</u>;</p> <p>b. in der Kantonsschule das zuständige Departement<u>Bildungs- und Kulturdepartement</u>;</p> <p>c. im Berufsbildungsbereich das zuständige Departement<u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> bzw. das zuständige Bundesamt.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>Art. 6a e. Aufsicht</p> <p>¹ Die Aufsicht prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der kantonalen Vorgaben an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie an den Privatschulen und stellt damit ein vergleichbares Angebot sicher.</p> <p>² Die Aufsicht ist berechtigt, die notwendigen Unterlagen von den Schulen und Behörden einzuverlangen.</p>	
	<p>Art. 6b f. Zuständiges Amt</p> <p>¹ Das zuständige Amt bearbeitet zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements stufengerecht die pädagogischen, didaktischen und organisatorischen Belange.</p> <p>² Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. die Förderung der Schulqualität und die Koordination der Schulentwicklung;</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
	<p>b. die Aufsicht;</p> <p>c. die Beratung und Unterstützung der Schulen und der Schulbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;</p> <p>d. die weiteren, ihm durch die Gesetzgebung im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung zugewiesenen Aufgaben.</p>	
<p>Art. 7 Leistungsauftrag</p> <p>¹ Der Leistungsauftrag umschreibt für die kommunalen und kantonalen Schulen die zu erbringenden Leistungen, die Kompetenzen und den Entscheidungsspielraum sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Weiteren enthält er die Verantwortlichkeiten, Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft.</p> <p>² Die Erteilung eines Leistungsauftrags an die Gemeindegemeinden erfolgt durch den Einwohnergemeinderat auf Antrag des Schulrats.</p> <p>³ Die Erteilung eines Leistungsauftrags an eine kantonale Schule erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements.</p>	<p>Art. 7 Leistungsauftrag <u>und Globalbudget</u></p> <p>¹ Der Leistungsauftrag <u>umschreibt und das Globalbudget umschreiben</u> für die kommunalen und kantonalen Schulen die zu erbringenden Leistungen, die Kompetenzen und den Entscheidungsspielraum sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Weiteren enthält er <u>enthalten sie</u> die Verantwortlichkeiten, Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft.</p> <p>² Die Erteilung eines Leistungsauftrags <u>mit Globalbudget</u> an die Gemeindegemeinden erfolgt durch den Einwohnergemeinderat auf Antrag des Schulrats.</p> <p>³ Die Erteilung eines Leistungsauftrags <u>mit Globalbudget</u> an eine kantonale Schule erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements <u>Bildungs- und Kulturdepartements</u>.</p>	
<p>Art. 10 Schulferien und schulfreie Tage</p> <p>¹ Die Schulferien dauern für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende pro Schuljahr höchstens 14 Wochen.</p> <p>² Das zuständige Departement legt nach Rücksprache mit den Schulratspräsidenten bzw. Rektoraten die Schulferien und, innerhalb eines Kontingents, weitere schulfreie Tage für alle Schulstufen und die kantonalen Schulen fest.</p>	<p>¹ Die Schulferien dauern für Schülerinnen und Schüler und Studierende <u>und Lernende</u> pro Schuljahr höchstens 14 Wochen.</p> <p>² Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> legt nach Rücksprache mit den Schulratspräsidenten bzw. Rektoraten die Schulferien und, innerhalb eines Kontingents, weitere schulfreie Tage für alle Schulstufen und die kantonalen Schulen fest.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>³ Zusätzliche freie Tage, die über das Kontingent hinausgehen, werden vom Schulrat festgelegt. Sie sind vor- oder nachzuholen.</p>		
<p>Art. 11 Unterricht und Betreuung</p> <p>¹ Die Schulleitungen bzw. Rektorate stellen nach Möglichkeit einen lückenlosen Unterricht sicher.</p> <p>² Bei Abwesenheiten der Lehrpersonen ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden sicherzustellen.</p> <p>³ Schulinterne Weiterbildung erfolgt, unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung, ausserhalb der Unterrichtszeit. Bei Hospitationen ist die Betreuung der Schulklassen intern zu regeln.</p>	<p>² Bei Abwesenheiten der Lehrpersonen ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie <u>Studierenden und Lernenden</u> sicherzustellen.</p>	
<p>Art. 12 Schulbesuch und Dispensation</p> <p>¹ Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Volljährige Studierende können ebenfalls Gesuche einreichen.</p> <p>² Für Dispensationen vom Unterricht sind zuständig:</p> <p>a. für einen Tag die Klassenlehrperson;</p> <p>b. bis zu zwei Wochen die Schulleitung bzw. das Rektorat;</p> <p>c. für längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern der Schulrat bzw. das zuständige Amt, das entsprechende Weisungen erlässt.</p>	<p>¹ Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf begründetes Gesuch der <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> können Schülerinnen und Schüler sowie <u>Studierende und Lernende</u> vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Volljährige Studierende <u>und Lernende</u> können ebenfalls Gesuche einreichen.</p> <p>c. für längere <u>Dispensationen</u> sowie <u>für generelle Dispensationen</u> von einzelnen Fächern der Schulrat bzw. das zuständige Amt, das entsprechende Weisungen. <u>Das zuständige Amt erlässt Weisungen.</u></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>³ Die Erziehungsberechtigten melden den Verzicht auf konfessionellen Religionsunterricht schriftlich dem zuständigen Pfarramt und der Schulleitung bzw. dem Rektorat.</p> <p>⁴ Bei Zuzug in den Kanton haben die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in der Regel spätestens nach drei Tagen die Schule zu besuchen. Die Einwohnergemeinde meldet der Schulleitung die schulpflichtigen Kinder der neu Zugezogenen.</p>	<p>³ Die <u>Eltern</u> bzw. Erziehungsberechtigten melden den Verzicht auf konfessionellen Religionsunterricht schriftlich dem zuständigen Pfarramt und der Schulleitung bzw. dem Rektorat.</p>	
<p>Art. 13 Abwesenheiten vom Unterricht</p> <p>¹ Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden unterstehen der Meldepflicht. Sie sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsstatuts den zuständigen Stellen zu melden.</p> <p>² Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Krankheiten und Notfälle, die den Schulbesuch verunmöglichen oder wesentlich erschweren.</p> <p>³ Entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheiten werden vermerkt und im Zeugnis ausgewiesen.</p> <p>⁴ Unentschuldigte Abwesenheiten werden gemäss dem jeweiligen Organisationsstatut der zuständigen Strafbehörde gemeldet.</p>	<p>¹ Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler sowie <u>Studierenden und Lernenden</u> unterstehen der Meldepflicht. Sie sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsstatuts den zuständigen Stellen zu melden.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 14 Schliessung der Schule</p> <p>¹ Über die Schliessung der Schule infolge ausserordentlicher Ereignisse entscheidet der Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement.</p>	<p>¹ Über die Schliessung der Schule infolge ausserordentlicher Ereignisse entscheidet der Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u>.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Muss die Schule während mehr als zwei Schulwochen geschlossen werden, so sind die ausgefallenen Schultage soweit als möglich in den Schulferien nachzuholen.</p>	<p>² Muss die Schule während mehr als zwei Schulwochen geschlossen werden, so sind <u>wird der Unterricht in Form von Fernunterricht weitergeführt. Ist das nicht möglich, so können</u> die ausgefallenen Schultage soweit als möglich <u>nachgeholt</u> werden.</p>	
<p>Art. 15 Massnahmen zur Integration und Förderung von Fremdsprachigen</p> <p>¹ Die Koordination der Angebote zur Integration und Förderung Fremdsprachiger sowie das Bereitstellen entsprechender Beratungsmöglichkeiten für Lehrpersonen und Schulbehörden ist Aufgabe des zuständigen Departements.</p> <p>² Für Angebote auf der Volksschulstufe ist die Einwohnergemeinde, für die Angebote auf der Sekundarstufe II und für Erwachsene das zuständige Departement verantwortlich.</p> <p>³ Die Angebote sind grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende unentgeltlich. Für Erwachsene werden Beiträge erhoben.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>	<p>¹ Die Koordination der Angebote zur Integration und Förderung Fremdsprachiger sowie das Bereitstellen entsprechender Beratungsmöglichkeiten für Lehrpersonen und Schulbehörden ist Aufgabe des zuständigen Departements <u>Bildungs- und Kulturdepartements</u>.</p> <p>² Für Angebote auf <u>in</u> der Volksschulstufe <u>Volksschule</u> ist die Einwohnergemeinde, für die Angebote auf der Sekundarstufe II <u>an den kantonalen Schulen</u> und für Erwachsene das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> verantwortlich.</p> <p>³ Die Angebote sind grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler sowie <u>Studierende und Lernende</u> unentgeltlich. Für Erwachsene werden Beiträge erhoben.</p>	
<p>Art. 16 Unterrichtssprachen</p> <p>¹ Unterrichtssprache ist auf allen Bildungsstufen grundsätzlich die Standardsprache.</p> <p>² Die Lehrpläne enthalten Richtlinien über die Verwendung der Standardsprache im Kindergarten und auf der Volksschulstufe.</p> <p>³ Der Unterricht kann teilweise auch in einer Fremdsprache erteilt werden.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>⁴ Das zuständige Departement regelt weitere Einzelheiten.</p>	<p>⁴ Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> regelt weitere Einzelheiten.</p>	
<p>Art. 17 Hausaufgaben</p> <p>¹ Hausaufgaben können auf allen Stufen erteilt werden.</p> <p>² Umfang, Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Häufigkeit müssen den Lernvoraussetzungen auf der jeweiligen Schulstufe sowie dem individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden angepasst sein.</p> <p>³ Das zuständige Departement kann weitere Einzelheiten regeln.</p>	<p>² Umfang, Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Häufigkeit müssen den Lernvoraussetzungen auf der jeweiligen Schulstufe sowie dem individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie <u>Studierenden und Lernenden</u> angepasst sein.</p> <p>³ Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> kann weitere Einzelheiten regeln.</p>	
<p>Art. 18 Sicherheit</p> <p>¹ Die Schulleitung bzw. das Rektorat ist während der Unterrichtszeit für die betriebliche Sicherheit innerhalb der Schulanlage verantwortlich.</p> <p>² Die Verantwortlichen ergreifen Massnahmen zur Gewalt- und Suchtprävention und sorgen während den Schulzeiten für einen geordneten Betrieb.</p> <p>³ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats ausserordentliche Sicherheitsmassnahmen anordnen.</p>	<p>² Die Verantwortlichen ergreifen Massnahmen zur Gewalt- und Suchtprävention und sorgen während den <u>der</u> Schulzeiten für einen geordneten Betrieb.</p>	
<p>Art. 19 Einzug von Gegenständen</p> <p>¹ Lehrpersonen, die Schulleitung oder andere zuständige Organe ziehen Gegenstände ein, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden gefährden, den Schulbetrieb stören oder als gefährlich eingestuft werden müssen.</p>	<p>¹ Lehrpersonen, die Schulleitung oder andere zuständige Organe ziehen Gegenstände ein, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie <u>Studierenden und Lernenden</u> gefährden, den Schulbetrieb stören oder als gefährlich eingestuft werden müssen.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Eingezogene Gegenstände sind während längstens eines Jahres zur allfälligen Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.</p>	<p>² Eingezogene Gegenstände sind während längstens eines Jahres zur allfälligen Rückgabe an die <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.</p>	
<p>Art. 20 Disziplin a. Grundsatz</p> <p>¹ Gegen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden Disziplinar massnahmen verfügt, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum zerstören oder beschädigen, Mobbing betreiben, gegen das Organisationsstatut oder Anordnungen der Lehrpersonen und weiterer zuständiger Organe verstossen.</p>	<p>¹ Gegen Schülerinnen und Schüler sowie <u>Studierende und Lernende</u> werden Disziplinar massnahmen verfügt, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum zerstören oder beschädigen, Mobbing betreiben, gegen das Organisationsstatut oder Anordnungen der Lehrpersonen und weiterer zuständiger Organe verstossen.</p>	
<p>Art. 21 b. Massnahmen</p> <p>¹ Die Lehrpersonen können folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a. mündlicher Verweis;</p> <p>b. kurzzeitiges Wegweisen vom Unterricht innerhalb des Schulhauses;</p> <p>c. Erteilen zusätzlicher Hausaufgaben;</p> <p>d. Verfügen von Arbeiten in der schulfreien Zeit.</p> <p>² Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten folgende weitergehende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a. schriftlicher Verweis;</p> <p>b. Versetzen in eine andere Klasse;</p>	<p>a. mündlicher Verweis <u>Verwarnung</u>;</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann nach Anhörung der Betroffenen und deren <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten folgende weitergehende Massnahmen ergreifen:</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>c. Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>d. Ausschluss aus der Schule für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, welche eine berufliche Grundbildung oder das Gymnasium besuchen.</p> <p>³ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a. die Schülerin oder der Schüler hat die zweite Klasse der Orientierungsschule oder das 15. Altersjahr beendet;</p> <p>b. der ordentliche Schulbetrieb kann auf andere Weise nicht gewährleistet werden;</p> <p>c. die Massnahme wurde unter Einräumung einer angemessenen Frist angedroht.</p> <p>⁴ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz aus der Schule ausschliessen.</p> <p>⁵ Untersagt sind:</p> <p>a. Kollektivstrafen bei Vergehen Einzelner;</p> <p>b. Geldstrafen;</p>	<p>c. Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen, <u>mit Begleitmassnahmen</u>;</p> <p>d. Ausschluss aus der Schule für Schülerinnen<u>Studierende</u> und Schüler sowie Studierende, welche eine berufliche Grundbildung oder das Gymnasium besuchen<u>Lernende der Sekundarstufe II.</u></p> <p>³ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats Schülerinnen und Schüler sowie <u>Studierende und Lernende</u> in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>⁴ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler sowie <u>Studierende und Lernende</u> ganz aus der Schule ausschliessen.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>c. schlechte Leistungsnoten als Disziplinar massnahme;</p> <p>d. Körperstrafen.</p> <p>⁶ Verhalten sich Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt der Schulrat bzw. das zuständige Amt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutzmassnahmen.</p> <p>⁷ Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 2, 3 und 4 können beim zuständigen Departement angefochten werden.</p>	<p>⁶ Verhalten sich Schülerinnen und Schüler sowie Studierende <u>und Lernende</u> in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt der Schulrat die Schulleitung bzw. das zuständige Amt <u>Rektorat</u> bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutzmassnahmen.</p> <p>⁷ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 24 Mindestangebot</p> <p>¹ Das Mindestangebot der Musikschulen umfasst:</p> <p>a. musikalische Grundschulung, welche als selbstständiges Angebot der Musikschulen oder als obligatorisch in den Musikunterricht der Volksschule integriertes Angebot geführt werden kann;</p> <p>b. Instrumentalunterricht und Vokalunterricht;</p> <p>c. Ensembleunterricht.</p>	<p>c. Ensembleunterricht-;</p> <p>d. Begabtenförderung.</p>	
	<p>2. Der Erlass GDB 410.12 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung, LPV] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>Art. 2 Anwendbare Vorschriften</p> <p>¹ Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Anstellungsverhältnis nach Artikel 32 ff. des Staatsverwaltungsgesetzes¹⁷⁾, nach Artikel 26 bis 35 sowie 92 des Bildungsgesetzes¹⁸⁾ und nach der Personalverordnung¹⁹⁾.</p>	<p>¹ Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Anstellungsverhältnis nach Artikel 32 ff. des Staatsverwaltungsgesetzes²⁰⁾, nach Artikel 26 bis 35 sowie 92 des Bildungsgesetzes²¹⁾ und nach der Personalverordnung²²⁾.</p>	
<p>Art. 3 Lehrbewilligung</p> <p>¹ Die Lehrbewilligung wird vom Bildungs- und Kulturdepartement zuhanden der Anstellungsinstanz in allgemeiner Form für jene Fälle erteilt, in welchen die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes²³⁾ erfüllt sind.</p> <p>² Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes nicht erfüllt, so hat die Lehrperson unter Mitwirkung der Anstellungsinstanz an das Bildungs- und Kulturdepartement unaufgefordert ein Gesuch um Erteilung der befristeten Lehrbewilligung zu stellen.</p> <p>³ Mit der Erteilung der befristeten Lehrbewilligung ist die Auflage zu verbinden, innert angemessener Frist die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes zu erfüllen.</p>	<p>² Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes <u>an den Schulen der Einwohnergemeinde</u> nicht erfüllt, so hat die Lehrperson unter Mitwirkung der Anstellungsinstanz an das Bildungs- und Kulturdepartement unaufgefordert ein Gesuch um Erteilung der befristeten Lehrbewilligung zu stellen.</p> <p>^{2a} Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes an den kantonalen Schulen nicht erfüllt, so wird mit dem Anstellungsvertrag eine befristete Lehrbewilligung erteilt.</p>	

¹⁷⁾ GDB [130.1](#)

¹⁸⁾ GDB [410.1](#)

¹⁹⁾ GDB [141.11](#)

²⁰⁾ GDB [130.1](#)

²¹⁾ GDB [410.1](#)

²²⁾ GDB [141.11](#)

²³⁾ GDB [410.1](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>⁴ Ausnahmsweise kann die Lehrbewilligung erteilt werden, auch wenn die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 2 des Bildungsgesetzes nicht erfüllt sind, jedoch der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung oder einer langjährigen, erfolgreichen Lehrerfahrung mit entsprechender Weiterbildung erbracht wird.</p>		
<p>Art. 3a Besoldetes Pensum der Lehrpersonen</p> <p>¹ Das besoldete Pensum der Lehrpersonen umfasst vier Bereiche:</p> <p>a. den beruflichen Auftrag;</p> <p>b. die Ressourcen für Klassenlehrpersonen;</p> <p>c. die Ressourcen für besondere Aufgaben (Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool);</p> <p>d. die Altersentlastung, Kompensation.</p>	<p>c. die Ressourcen für besondere Aufgaben (Schulbetriebs-(z.B. Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool);</p>	
<p>Art. 4 Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen</p> <p>¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, Schule und Lehrperson.</p> <p>² Die Lehrpersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten und weiteren an der Schule Beteiligten zusammen.</p>	<p>¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler, <u>Studierende</u> bzw. <u>StudierendeLernende</u>, Schule und Lehrperson.</p> <p>² Die Lehrpersonen arbeiten mit den <u>Eltern</u> bzw. <u>Erziehungsberechtigten</u> und weiteren an der Schule Beteiligten zusammen.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>³ Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht ca. 87,5% (ca. 1670 Stunden), Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende ca. 5% (ca. 95 Stunden), Schule ca. 5% (ca. 95 Stunden), Lehrperson ca. 2,5% (ca. 48 Stunden).</p> <p>⁴ Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für Vollzeit und Teilzeit arbeitende Lehrpersonen. Teilzeit arbeitende Lehrpersonen erfüllen die einzelnen Auftragsfelder anteilmässig und/oder im Rahmen von Sonderregelungen, die mit der Anstellungsinstanz getroffen werden.</p> <p>⁵ Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für die Lehrpersonen aller Stufen. Er kann vom Bildungs- und Kulturdepartement in einem Reglement stufenspezifisch in den einzelnen Auftragsfeldern ergänzt werden. Für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen gilt die Verteilung gemäss Absatz 3 sinngemäss.</p> <p>⁶ Die Lehrpersonen sind hinsichtlich der korrekten Umsetzung des beruflichen Auftrags dem Rektorat bzw. der Schulleitung gegenüber zur Rechenschaftslegung verpflichtet.</p> <p>⁷ Das Rektorat bzw. die Schulleitung überprüft die Erfüllung des beruflichen Auftrags.</p> <p>⁸ Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools gemäss Art. 31 dieser Verordnung, die über den beruflichen Auftrag mit den vier Auftragsfeldern im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung hinausgehen, vereinbart das Rektorat bzw. die Schulleitung mit der Lehrperson im gegenseitigen Einverständnis.</p>	<p>³ Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht ca. 87,5% (ca. 1670 Stunden), Schülerinnen und Schüler, <u>Studierende</u> bzw. <u>StudierendeLernende</u> ca. 5% (ca. 95 Stunden), Schule ca. 5% (ca. 95 Stunden), Lehrperson ca. 2,5% (ca. 48 Stunden).</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>⁹ Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht nach anerkannten methodischen und didaktischen Grundsätzen durchzuführen und die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und zu fordern und ihnen mit Wertschätzung zu begegnen.</p>	<p>⁹ Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht nach anerkannten methodischen und didaktischen Grundsätzen durchzuführen und die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler, <u>Studierenden</u> bzw. Studierenden <u>Lernenden</u> ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und zu fordern und ihnen mit Wertschätzung zu begegnen.</p>	
<p>Art. 5 Auftragsfeld Unterricht</p> <p>¹ Das Auftragsfeld Unterricht umfasst:</p> <p>a. den Unterricht planen, vorbereiten, organisieren, durchführen, auswerten und dokumentieren;</p> <p>b. ausgerichtet auf die Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden lehren und erziehen;</p> <p>c. Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende regelmässig lernziel- und förderorientiert beurteilen;</p> <p>d. unterrichtsbezogen mit andern Lehrpersonen zusammenarbeiten;</p> <p>e. vor und nach dem Unterricht sowie in den Unterrichtspausen präsent sein.</p>	<p>b. ausgerichtet auf die Selbst-, Sozial- <u>fachlichen</u> und Sachkompetenz-überfachlichen <u>Kompetenzen</u> der Schülerinnen und Schüler, <u>Studierenden</u> bzw. Studierenden <u>Lernenden</u> lehren und erziehen;</p> <p>c. Schülerinnen und Schüler, <u>Studierende</u> bzw. Studierende <u>Lernende</u> regelmässig lernziel- und förderorientiert beurteilen;</p>	
<p>Art. 6 Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende</p> <p>¹ Das Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende umfasst:</p> <p>a. ausserhalb des Auftragsfeldes Unterricht lehren und beraten (Lernbegleitung);</p>	<p>Art. 6 Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler, <u>Studierende</u> bzw. Studierende <u>Lernende</u></p> <p>¹ Das Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler, <u>Studierende</u> bzw. Studierende <u>Lernende</u> umfasst:</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>b. regelmässig und bei Bedarf (je nach Stufe) mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden den Entwicklungsverlauf, den Lernerfolg und die Beurteilungsdokumentation besprechen;</p> <p>c. mit Schuldiensten, andern Amtsstellen, abnehmenden Schulen und Institutionen zusammenarbeiten;</p> <p>d. das Umfeld der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden über Elternabende bzw. Elternanlässe fördern;</p> <p>e. für die nötige Information und Kommunikation sorgen.</p>	<p>b. regelmässig und bei Bedarf (je nach Stufe) mit den <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> und den Schülerinnen und Schülern, <u>Studierenden</u> bzw. <u>Studierenden Lernenden</u> den Entwicklungsverlauf, den Lernerfolg und die Beurteilungsdokumentation besprechen;</p> <p>d. das Umfeld der Schülerinnen und Schüler, <u>Studierenden</u> bzw. <u>StudierendenLernenden</u> über Elternabende bzw. Elternanlässe fördern;</p>	
<p>Art. 12 Umlagerungen der Arbeitszeit zwischen den Auftragsfeldern</p> <p>¹ Lehrpersonen, die innerhalb des beruflichen Auftrags Aufgaben im Sinne von Art. 30 und 31 dieser Verordnung übernehmen, erhalten hierfür von der Anstellungsinstanz eine Pensenreduktion im Auftragsfeld Unterricht.</p> <p>² In Ausnahmefällen können Aufgaben im Sinne von Art. 30 und 31 dieser Verordnung ganz oder teilweise zu Lasten eines unterrichtsfreien Auftragsfeldes geleistet werden.</p> <p>³ Grundsätzlich sollen beruflicher Auftrag und Aufgaben im Sinne von Art. 30 und 31 dieser Verordnung zusammen ein 100 Prozent-Pensum nicht übersteigen.</p>	<p>¹ Lehrpersonen, die innerhalb des beruflichen Auftrags Aufgaben im Sinne von Art. 30 und <u>31 oder 31a</u> dieser Verordnung übernehmen, erhalten hierfür von der Anstellungsinstanz eine Pensenreduktion im Auftragsfeld Unterricht.</p> <p>² In Ausnahmefällen können Aufgaben im Sinne von Art. 30 und <u>31 oder 31a</u> dieser Verordnung ganz oder teilweise zu Lasten eines unterrichtsfreien Auftragsfeldes geleistet werden.</p> <p>³ Grundsätzlich sollen beruflicher Auftrag und Aufgaben im Sinne von Art. 30, <u>31</u> und 34<u>31a</u> dieser Verordnung zusammen ein 100 Prozent-Pensum nicht übersteigen.</p>	
<p>Art. 18 b. bezahlter Urlaub</p> <p>¹ Ein bezahlter Urlaub kann zusammenhängend, in Teilen oder in Form einer Lektionsentlastung gewährt werden.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Wenn folgende private Ereignisse und Verpflichtungen in die Unterrichtszeit fallen, haben Lehrpersonen Anspruch auf bezahlten Urlaub:</p> <p>a. einen freien Tag für die eigene Trauung, die Geburt eines eigenen Kindes, die Trauung eines eigenen Kindes oder für den Umzug des eigenen Haushalts;</p> <p>b. bis drei Tage bei Todesfällen in der eigenen Familie (Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Schwiegereltern).</p> <p>³ Für die Bewilligung von zusätzlichem bezahltem Urlaub sind zuständig:</p> <p>a. die Schulleitung für einen Arbeitstag pro Jahr;</p> <p>b. die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher bis zu zehn Arbeitstagen pro Jahr;</p> <p>c. der Regierungsrat bzw. der Einwohnergemeinderat bei mehr als zehn Arbeitstagen.</p>	<p>a. einen freien Tag für die eigene Trauung, die Geburt eines eigenen Kindes, die Trauung eines eigenen Kindes oder für den Umzug des eigenen Haushalts;</p> <p>a. <u>das Rektorat bzw.</u> die Schulleitung für einen Arbeitstag pro Jahr;</p> <p>b. die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher <u>bzw. das Schulratspräsidium</u> bis zu zehn Arbeitstagen pro Jahr;</p>	
<p>Art. 20 Mutterschaftsurlaub</p> <p>¹ Mutterschaftsurlaub, welcher in die Schulferien fällt, kann nicht nachbezogen werden.</p>	<p>Art. 20 Mutterschaftsurlaub <u>Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub</u></p> <p>¹ Mutterschaftsurlaub <u>Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub</u>, welcher in die Schulferien fällt, kann nicht nachbezogen werden.</p>	
<p>Art. 23 Eckwerte des Beurteilungssystems</p> <p>¹ Das Beurteilungssystem berücksichtigt folgende Eckwerte:</p> <p>a. die Beurteilung der Lehrpersonen erfolgt auf zwei Arten:</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>1. jährliches Personalgespräch,</p> <p>2. periodische, umfassende Beurteilung im Sinne von Buchstabe b und c;</p> <p>b. die umfassende Beurteilung erfolgt ganzheitlich und berücksichtigt die didaktischen und methodischen Fähigkeiten sowie das Lehr- und Teamverhalten;</p> <p>c. die umfassende Beurteilung durch das Rektorat bzw. die Schulleitung stützt sich insbesondere auf deren eigene Beobachtungen, auf die Selbstevaluation durch die Lehrperson sowie auf die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Studierenden, der Erziehungsberechtigten und allfälliger weiterer Partner der Schule;</p> <p>d. die Lehrpersonen werden anhand von mindestens drei Beurteilungsstufen beurteilt.</p>	<p>c. die umfassende Beurteilung durch das Rektorat bzw. die Schulleitung stützt sich insbesondere auf deren eigene Beobachtungen, auf die Selbstevaluation durch die Lehrperson sowie auf die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler, <u>Studierenden</u> bzw. der Studierenden <u>Lernenden</u>, der <u>Eltern</u> bzw. Erziehungsberechtigten und allfälliger weiterer Partner der Schule;</p>	
<p>Art. 25 b. Ausnahmen</p> <p>¹ Lehrpersonen mit einer Lehrbewilligung, welche nicht für die unterrichtete Stufe gilt, werden ein Lohnband tiefer eingereiht.</p> <p>² Personen ohne Lehrdiplom werden unter Berücksichtigung von Vorbildung und beruflicher Erfahrung mindestens zwei Lohnbänder tiefer eingestuft.</p>	<p>¹ Lehrpersonen mit einer Lehrbewilligung, welche nicht für die unterrichtete Stufe gilt, werden <u>in der Regel</u> ein Lohnband tiefer eingereiht.</p>	
<p>Art. 28 Entlöhnung von Stellvertretungen</p> <p>¹ Stellvertretungen, die höchstens drei Wochen im Einsatz stehen, werden in der Regel im untersten Teil des zutreffenden Lohnbandes eingereiht.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Stellvertretungen, die mehr als drei Wochen im Einsatz stehen, erhalten in der Regel einen Lohn, der höchstens jenem der Lohnleitlinie des zutreffenden Lohnbandes entspricht.</p> <p>³ Die Entlöhnung je Lektion wird wie folgt berechnet: Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn / Schulwochen x volle Unterrichtsverpflichtung</p> <p>⁴ Mit diesem Lohn sind die Entschädigungen für Ferien und der Anteil des 13. Monatslohns abgegolten.</p> <p>⁵ Stellvertretungen, deren Einsatz mehr als drei Monate dauert, werden mit einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag ordentlich angestellt.</p> <p>⁶ Festangestellte Lehrpersonen, die eine Stellvertretung übernehmen, erhalten für die Zeitdauer der Stellvertretung eine Pensenerweiterung zu den Anstellungsbedingungen der festen Anstellung.</p>	<p>⁶ Festangestellte Lehrpersonen, die eine Stellvertretung übernehmen, erhalten für die Zeitdauer der Stellvertretung <u>in der Regel</u> eine Pensenerweiterung zu den Anstellungsbedingungen der festen Anstellung.</p>	
<p>Art. 31a Klassenpool</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde stellt für anspruchsvolle Klassensituationen einen Klassenpool zur Verfügung, der mindestens 3/4 Lektionen bzw. 2.59 Stellenprozent pro Klasse beträgt.</p> <p>² Der Klassenpool wird nur für die Schulen der Volksschulstufen geschaffen.</p> <p>³ Der Klassenpool stellt den Lehrpersonen Ressourcen für die Bewältigung anspruchsvoller Aufgaben bei der Klassenführung zur Verfügung. Die Schulleitung weist die Ressourcen des Pools bedarfsgerecht einzelnen Lehrpersonen zu.</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinde stellt für anspruchsvolle Klassensituationen einen Klassenpool zur Verfügung, der mindestens 3/4 Lektionen <u>eine halbe Lektion</u> bzw. 2.59 <u>1.72</u> Stellenprozent pro Klasse beträgt.</p> <p>² Der Klassenpool wird nur für die Schulen der Volksschulstufen <u>Einwohnergemeinde</u> geschaffen.</p>	
<p>Art. 34 Formen der Weiterbildung</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Die Weiterbildung umfasst folgende Formen:</p> <p>a. schulinterne Weiterbildungen;</p> <p>b. kantonale Bildungstage;</p> <p>c. thematisch verpflichtende Weiterbildungskurse;</p> <p>d. thematisch frei wählbare Weiterbildungskurse;</p> <p>e. Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Kaderfunktion;</p> <p>f. Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Spezialfunktion;</p> <p>g. Berufseinführungen;</p> <p>h. Intensivweiterbildungen.</p> <p>² Nachqualifikationen für die Erlangung der Lehrbewilligung in einzelnen Unterrichtsfächern gelten als Ausbildungen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.</p> <p>³ Die Weiterbildungsangebote sind regelmässig zu evaluieren.</p>	<p>c. thematisch-verpflichtende <u>berufliche</u> Weiterbildungskurse;</p> <p>d. thematisch-frei wählbare <u>berufliche</u> Weiterbildungskurse;</p> <p>² Nachqualifikationen für die Erlangung der Lehrbewilligung <u>für eine Stufe oder</u> in einzelnen Unterrichtsfächern gelten <u>in der Regel</u> als Ausbildungen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.</p>	
<p>Art. 35 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Intensivweiterbildungen dauern in der Regel drei Monate. Während dieser Zeit sind die Lehrpersonen von der Unterrichtstätigkeit befreit und beziehen den ordentlichen Lohn.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Intensivweiterbildungen können die Rektorate bzw. Schulleitungen in Absprache mit dem Bildungs- und Kulturdepartement im Rahmen der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite jenen Lehrpersonen gewähren, die mindestens zehn Jahre unterrichtet haben. Eine wiederholte Gewährung von Intensivweiterbildung ist möglich.</p> <p>³ Es besteht kein Anrecht auf Intensivweiterbildung.</p>	<p>² Intensivweiterbildungen können die Rektorate bzw. Schulleitungen in Absprache mit dem Bildungs- und Kulturdepartement im Rahmen der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite <u>Budgetkredite</u> jenen Lehrpersonen gewähren, die mindestens zehn Jahre unterrichtet haben. Eine wiederholte Gewährung von Intensivweiterbildung ist möglich.</p>	
<p>Art. 36 Zuständigkeiten bei der Bereitstellung der Weiterbildungsangebote</p> <p>¹ Für die Bereitstellung der Weiterbildungsangebote sind zuständig:</p> <p>a. die Rektorate bzw. Schulleitungen für schulinterne Weiterbildungen;</p> <p>b. das zuständige Amt für die kantonalen Bildungstage;</p> <p>c. das zuständige Amt bzw. die Rektorate und Schulleitungen für die thematisch verpflichtenden Weiterbildungen.</p> <p>² Die thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse, die Berufseinführungen und die Intensivweiterbildungen werden in der Regel von den anerkannten Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, allenfalls auf Bestellung des zuständigen Amts, angeboten.</p>	<p>c. das zuständige Amt bzw. oder die Rektorate und Schulleitungen für die <u>thematisch frei wählbaren und verpflichtenden beruflichen</u> Weiterbildungen;</p> <p>d. das zuständige Amt oder die Rektorate für die Berufseinführung;</p> <p>e. das zuständige Amt oder die Rektorate für die Intensivweiterbildungen.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 37 Kostentragung, Teilnehmendenbeiträge, Weiterbildungsvertrag</p>	<p>Art. 37 Kostentragung, Teilnehmendenbeiträge, Weiterbildungsvertrag</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Die Kurskosten werden, nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge im Volksschulbereich von der Einwohnergemeinde, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet, im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich vom Kanton getragen.</p> <p>² ...</p> <p>³ Für die thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse werden Teilnehmendenbeiträge erhoben, die vom Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt werden.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Bei Zusatzausbildungen und Intensivweiterbildungen ist ein Weiterbildungsvertrag abzuschliessen.</p>	<p>¹ Die Kurskosten Unter Vorbehalt von Absatz 5 werden, nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge die <u>Weiterbildungskosten (Kurskosten, Spesen und allfällige Stellvertretungskosten)</u> im Volksschulbereich von der Einwohnergemeinde, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet, im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich vom Kanton getragen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ Bei <u>insbesondere bei</u> Zusatzausbildungen und Intensivweiterbildungen ist ein Weiterbildungsvertrag abzuschliessen.</p>	
<p>Art. 38 Verfahren</p> <p>¹ Die Rektorate bzw. Schulleitungen ermitteln im Rahmen der Personalführung zusammen mit den Lehrpersonen den Weiterbildungsbedarf. Sie bewilligen den Besuch von Weiterbildungsangeboten gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. c, d und g dieser Verordnung.</p>	<p>¹ Die Rektorate bzw. Schulleitungen ermitteln im Rahmen der Personalführung zusammen mit den Lehrpersonen den Weiterbildungsbedarf. Sie bewilligen den Besuch von Weiterbildungsangeboten gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. c, d und g dieser Verordnung.</p>	
<p>Art. 40 Anstellungsinanz</p> <p>¹ Der Rektor oder die Rektorin der kantonalen Schulen wird in Zusammenarbeit mit dem Personalamt vom Bildungs- und Kulturdepartement angestellt, die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter der Schulen der Einwohnergemeinden vom Einwohnergemeinderat.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Der Prorektor oder die Prorektorin der kantonalen Schulen werden vom zuständigen Amt angestellt.</p> <p>³ Die Lehrpersonen der kantonalen Schulen werden in Zusammenarbeit mit dem Personalamt von der Rektorin oder vom Rektor, jene der Schulen der Einwohnergemeinden vom Einwohnergemeinderat angestellt, sofern diese Befugnis nach erfolgter Änderung von Art. 94 Ziff. 9 der Kantonsverfassung nicht einer andern Instanz übertragen ist.</p>	<p>² Der Prorektor oder die Prorektorin Die Prorektoren und Prorektorinnen der kantonalen Schulen werden <u>in Zusammenarbeit mit dem Personalamt</u> vom zuständigen Amt angestellt.</p>	
<p>Anhänge</p>		
<p>1 Anhang 1 bis 3</p>	<p>1 Anhang 1 bis 3 (<i>geändert</i>)</p>	
	<p>3. Der Erlass GDB <u>412.11</u> (Volksschulverordnung [VSchV] vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Bildungsgesetzes die Ausbildung auf der Volksschulstufe.</p>	<p>¹ Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Bildungsgesetzes die Ausbildung <u>aufin</u> der Volksschulstufe <u>Volksschule</u>.</p>	
<p>Art. 3 Blockzeiten</p> <p>¹ Die Blockzeiten umfassen den Zeitrahmen von vier Lektionen an fünf Vormittagen für den obligatorischen Kindergarten und die Primarschule.</p> <p>² Für kurzfristige Schulausfälle und ordentliche unterrichtsfreie Zeiten innerhalb der Blockzeiten ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>³ Das zuständige Departement regelt weitere Ausnahmen und Einzelheiten.</p>	<p>³ Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> regelt weitere Ausnahmen und Einzelheiten.</p>	
<p>Art. 4 Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde erhebt mit geeigneten Mitteln den Bedarf an schulergänzenden Tagesstrukturen und entsprechenden Angeboten.</p> <p>² Der Einwohnergemeinderat legt die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten in einem Reglement fest, sofern die Einwohnergemeinde die schulergänzenden Tagesstrukturen selber anbietet.</p> <p>³ Für die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen stellt die Einwohnergemeinde ihre vorhandene Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung und trägt die diesbezüglichen Betriebskosten.</p> <p>⁴ Überträgt die Einwohnergemeinde die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen einer privaten Institution, so schliesst sie mit dieser eine Leistungsvereinbarung ab.</p>	<p>Art. 4 <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 5 Stundenplan</p> <p>¹ Die Lehrpersonen gestalten den Stundenplan im Rahmen der Vorgaben zu den Blockzeiten gemäss Art. 3 dieser Verordnung, der kantonalen Stundentafel und der von der Schulleitung festgelegten täglichen Unterrichtszeiten.</p> <p>² Die Schulleitung ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.</p> <p>³ In begründeten Fällen kann das zuständige Amt auf Antrag der Schulleitung Abweichungen von den Vorgaben bewilligen.</p>	<p>³ In begründeten Fällen kann das zuständige <u>Amt für Volks- und Mittelschulen</u> auf Antrag der Schulleitung Abweichungen von den Vorgaben bewilligen.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>Art. 6 Klassengrössen</p> <p>¹ Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beträgt höchstens:</p> <p>a. Kindergarten 24</p> <p>b. Primarschule 26</p> <p>c. Orientierungsschule 26</p> <p>d. Einführungsklassen, Kleinklassen und Werkklassen:</p> <p>1. Einklassige Abteilung 12</p> <p>2. Mehrklassige Abteilung 10</p> <p>² Bei integrativer Förderung gemäss Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung und bei Führung von mehrklassigen Abteilungen vermindert der Schulrat die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse angemessen.</p>	<p>a. Kindergarten 24<u>24</u></p> <p>b. Primarschule 26<u>24</u></p> <p>c. Orientierungsschule 26<u>24</u></p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Bei integrativer Förderung gemäss Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung und bei Führung von mehrklassigen Abteilungen vermindert der Schulrat die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse angemessen und beachtet dabei allfällige Vorgaben in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 7 Abweichungen in den Klassengrössen</p> <p>¹ Die Höchstbestände gemäss Art. 6 dieser Verordnung können um höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden, sofern diese Abweichung voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauert. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.</p>	<p>¹ Die Höchstbestände gemäss Art. 6 dieser Verordnung können um höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden, sofern diese Abweichung voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauert. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements<u>Bildungs- und Kulturdepartements</u>.</p>	
<p>Art. 8 Promotion und Übertritt</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, so wiederholen oder überspringen Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe im Rahmen der Promotionsbestimmungen eine Klasse.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I sowie die Promotionsbestimmungen in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>¹ Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, so wiederholen oder überspringen Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe Volksschule im Rahmen der Promotionsbestimmungen eine Klasse.</p>	
<p>Art. 9 Förderangebote a. Integrative Förderung</p> <p>¹ Für die integrative Förderung können eingesetzt werden:</p> <p>a. eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge;</p> <p>b. Förderlehrpersonen;</p> <p>c. Lehrpersonen für Deutsch für Fremdsprachige.</p> <p>² Individuell festgelegte Lernziele werden im Zeugnis ausgewiesen.</p>	<p>¹ Für die integrative Förderung können eingesetzt werden: <u>ausreichend qualifizierte Fachpersonen eingesetzt.</u></p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 10 b. Spezialklassen</p> <p>¹ In Einführungsklassen:</p> <p>a. werden schulpflichtige, aber noch nicht in allen Teilen schulfähige Schülerinnen und Schüler unterrichtet;</p> <p>b. wird der Lehrstoff der ersten Primarklasse auf zwei Schuljahre verteilt;</p>	<p>¹ In Einführungsklassen: <u>Für das ausnahmsweise Führen einer Spezialklasse bedarf es einer Bewilligung des Amts für Volks- und Mittelschulen. Die Bewilligung ist zeitlich zu befristen.</u></p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>c. gilt der Besuch der beiden Schuljahre als ein Pflichtschuljahr.</p> <p>² Kleinklassen (in der Primarschule) und Werkklassen (in der Orientierungsschule) werden von Schülerinnen und Schülern mit besonderem pädagogischen Bedürfnissen besucht.</p>	<p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Kleinklassen (in der Primarschule) und Werkklassen (in der Orientierungsschule) werden von Schülerinnen und Schülern mit besonderem pädagogischen Bedürfnissen besucht. <u>Kulturdepartement regelt die Einzelheiten.</u></p>	
<p>Art. 11 c. Verfahren</p> <p>¹ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten über die geeigneten Förderangebote.</p> <p>² Sind die Beteiligten mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so entscheidet der Schulrat nach Anhörung des Schulpsychologischen Dienstes.</p>	<p>¹ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Lehrpersonen <u>Klassenlehrperson</u> und der Eltern bzw. <u>Erziehungsberechtigten</u> über die geeigneten Förderangebote <u>Fördermassnahmen im Einzelfall.</u></p>	
<p>Art. 12 Kindergarteneintritt</p> <p>¹ Kinder, die bis Ende Februar das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.²⁴⁾</p> <p>² Die Einwohnergemeinde meldet den Schulleitungen die Kinder, die bis zum massgebenden Stichtag das fünfte Altersjahr vollendet haben.</p>	<p>¹ Kinder, die bis Ende Februar das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein. <u>Der Stichtag für den Eintritt in den freiwilligen Kindergarten oder in den obligatorischen Kindergarten ist Ende Februar.</u>²⁵⁾</p> <p>² Die Einwohnergemeinde meldet den Schulleitungen die Kinder, die bis zum massgebenden Stichtag das fünfte Altersjahr vollendet haben. <u>Ein früherer Kindergarteneintritt ist möglich.</u></p>	

²⁴⁾ Zur gestaffelten Einführung des Stichtags siehe Übergangsbestimmung von Art. 18a

²⁵⁾ Zur gestaffelten Einführung des Stichtags siehe Übergangsbestimmung von Art. 18a

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>³ Die Schulleitungen informieren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in das obligatorische Kindergartenjahr aufgenommen werden.</p> <p>⁴ Ein früherer Kindergarteneintritt ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag.</p>	<p>Die Schulleitungen informieren <u>Zur Sicherstellung der Elterninformation erfolgen entsprechende Meldungen der Einwohnergemeinde an die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in das obligatorische Kindergartenjahr aufgenommen werden.</u> Schulleitungen.</p> <p>Ein früherer <u>Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt weitere Einzelheiten zum Kindergarteneintritt ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Schulleitung entscheidet über, insbesondere den Antrag</u> früheren Kindergarten <u>eintritt.</u></p>	
<p>Art. 12a Basisstufe</p> <p>¹ Anstelle der Führung eines Kindergartens mit anschliessender Unterstufe (1. und 2. Klasse Primarschule) können die Einwohnergemeinden ausnahmsweise eine Basisstufe führen. Diese umfasst zwei Jahre Kindergarten und Unterstufe.</p> <p>² Die Führung der Basisstufe ist auf die Aussenschulen beschränkt.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten, insbesondere zur Organisation, zu den Lehrplänen und zur Ausbildung der Lehrpersonen, in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>	<p>Art. 12a Aufgehoben</p>	
<p>Art. 13 Übertritt in die Primarschule</p> <p>¹ Kinder, die bis Ende Februar das sechste Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.²⁶⁾</p>	<p>¹ Kinder, die bis Ende Februar das sechste Altersjahr vollendenden <u>obligatorischen Kindergarten besuchen,</u> treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.</p>	

²⁶⁾ Zur gestaffelten Einführung des Stichtags siehe Übergangsbestimmung von Art. 18a

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten jüngere Kinder in die Primarschule aufnehmen, sofern sie schulfähig sind.</p> <p>³ Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson noch nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Eintritt in die Primarschule zurückstellen. Die Beteiligten sind vor dem Entscheid anzuhören.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Die Schulleitung kann auf Antrag der <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson noch nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Eintritt in die Primarschule zurückstellen. Die Beteiligten sind vor dem Entscheid anzuhören.</p>	
<p>Art. 14 Organisationsform der Orientierungsschule a. Allgemeines</p> <p>¹ Der Einwohnergemeinderat hat für die Orientierungsschule eine der beiden in Art. 15 und 16 dieser Verordnung definierten Organisationsformen zu wählen.</p> <p>² Ausnahmen bewilligt auf Gesuch hin das zuständige Departement.</p>	<p>² Ausnahmen bewilligt auf Gesuch hin das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u>.</p>	
<p>Art. 15 b. Kooperative Orientierungsschule</p> <p>¹ Die kooperative Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen; beide werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.</p> <p>² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Stammklassen in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>² Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.</p>	
<p>Art. 16 c. Integrierte Orientierungsschule</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Die integrierte Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen. Die Stammklassen bestehen aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Anforderungsstufen. Die Niveaugruppen werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.</p> <p>² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in Stammklassen unterrichtet.</p>	<p>² Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in Stammklassen unterrichtet.</p>	
<p>Art. 17 Schulergänzende Tagesstrukturen</p> <p>¹ Für die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bildungsgesetzes²⁷⁾ werden an die Einwohnergemeinden oder an private Institutionen bis 31. Juli 2014 Beiträge geleistet.</p> <p>² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der Betreuungseinheiten. Eine Betreuungseinheit entspricht der Betreuung eines Kindes während einer Stunde.</p> <p>³ Pro Betreuungseinheit wird Fr. 1.40 entrichtet.</p> <p>⁴ Voraussetzung für die Beiträge ist ein Betriebskonzept, das die vom zuständigen Departement aufgestellten Minimalanforderungen und Qualitätskriterien erfüllt.</p> <p>⁵ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁶ Das zuständige Amt prüft die Gesuche und entscheidet über die Zusicherung der Beiträge.</p>	<p>Art. 17 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 18a Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 26. Januar 2023</p>		

²⁷⁾ GDB 410.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Für die Umsetzung der nachfolgenden Artikel gelten folgende Übergangsregelungen:</p> <p>a. Art. 12 Einführung des Stichtags Ende April auf das Schuljahr 2024/2025 und des neuen Stichtags Ende Februar auf das Schuljahr 2025/2026;</p> <p>b. Art. 13 Einführung des Stichtags Ende April auf das Schuljahr 2025/2026 und des neuen Stichtags Ende Februar auf das Schuljahr 2026/2027;</p> <p>² Für Kinder, die im Zeitpunkt der Änderung eines Stichtags bereits in den freiwilligen Kindergarten eingetreten sind, finden die neuen Stichtage keine Anwendung.</p>	<p>b. <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>Art. 18b Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom xx.xxx 2025</p> <p>¹ Art. 6 Abs. 1 gilt für alle Klassen, welche ab Inkrafttreten gebildet oder vergrössert werden. Bereits bestehende Klassen, deren Grösse über dem neuen Maximum liegt, können maximal zwei Jahre so weitergeführt werden, bis sie der neuen Maximalgrösse entsprechen müssen.</p>	
	<p>4. Der Erlass GDB 419.11 (Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen [Stipendienverordnung] vom 16. April 2014) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 2 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton leistet im Rahmen dieser Verordnung Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und/oder Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der Erstausbildung auf der Sekundarstufe II (eingeschlossen Brückenangebote und Passerellen) sowie auf der Tertiärstufe und während der Zweitausbildung.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Erziehungsberechtigten und weiterer Personen, soweit die Gesetzgebung sie hierzu verpflichtet, sowie der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Kanton leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.</p>	<p>² Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten und weiterer Personen, soweit die Gesetzgebung sie hierzu verpflichtet, sowie der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Kanton leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.</p>	
<p>Art. 7 Persönliche Voraussetzungen a. beitragsberechtigte Personen</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind:</p> <p>a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von Buchstabe b;</p> <p>b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Erziehungsberechtigte im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind;</p> <p>c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) verfügen;</p> <p>d. in der Schweiz wohnhafte und von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose;</p>	<p>b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigte im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind;</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen²⁸⁾ bzw. dem EFTA-Übereinkommen²⁹⁾ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und EU-/EFTA-Mitgliedsstaaten andererseits in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.</p> <p>² Eine nach Absatz 1 beitragsberechtigte Person hat Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, falls sie:</p> <p>a. die obligatorische Volksschulzeit abgeschlossen hat;</p> <p>b. die fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt, insbesondere die Aufnahme- und Promotionsbedingungen;</p> <p>c. stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton gemäss Art. 8 dieser Verordnung hat;</p> <p>d. einen finanziellen Bedarf gemäss Art. 9 bis 11 dieser Verordnung ausweist;</p> <p>e. keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone oder Staaten bezieht.</p> <p>³ Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.</p> <p>⁴ Das Bildungs- und Kulturdepartement kann in besonderen Fällen, insbesondere bei sozialen oder familiären Problemen, während der obligatorischen Schulzeit Ausnahmen bewilligen.</p>		

²⁸⁾ [SR 0.142.112.681](#)

²⁹⁾ [SR 0.632.31](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>Art. 8 b. stipendienrechtlicher Wohnsitz</p> <p>¹ Die gesuchstellende Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn:</p> <p>a. die jetzigen oder zuletzt zuständigen Inhaber der elterlichen Sorge ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton liegt;</p> <p>b. sie nach Abschluss der einen und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hatte und gleichzeitig durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Der abgeschlossenen Ausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Die Führung des eigenen Familienhaushalts gilt als Erwerbstätigkeit;</p> <p>c. deren Erziehungsberechtigte im Ausland wohnen oder wenn sie elternlos im Ausland wohnt, aber das Obwaldner Bürgerrecht besitzt. Bei mehreren Kantonsbürgerrechten hat sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton nur dann, wenn sie das Obwaldner Bürgerrecht zuletzt erworben hat.</p> <p>² Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.</p> <p>³ Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen stipendienrechtlichen Wohnsitzes bestehen.</p>	<p>c. deren <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigte</u> im Ausland wohnen oder wenn sie elternlos im Ausland wohnt, aber das Obwaldner Bürgerrecht besitzt. Bei mehreren Kantonsbürgerrechten hat sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton nur dann, wenn sie das Obwaldner Bürgerrecht zuletzt erworben hat.</p>	
<p>Art. 11 3. zumutbare Eigen- und Fremdleistung</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>¹ Die zumutbare Eigen- und Fremdleistung bestimmt sich nach dem anrechenbaren Einkommen der gesuchstellenden Person, der Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich zu Unterhalt verpflichteter Personen gemäss Absatz 2.</p> <p>² Das anrechenbare Einkommen wird gemäss Art. 7a der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz³⁰⁾ (Anspruch auf Prämienverbilligung) ermittelt. Bei steuerlichen Ermessensveranlagungen und bei fehlenden, nicht aktuellen oder nicht rechtskräftigen Steuerveranlagungen muss die gesuchstellende Person das anrechenbare Einkommen nachweisen.</p> <p>³ Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder führte sie den Haushalt der eigenen Familie, werden die zumutbaren Leistungen der Erziehungsberechtigten nur noch teilweise berücksichtigt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten zum anrechenbaren Einkommen, insbesondere zu Vollzeitausbildungen und zum Einbezug des Lernendenlohns, in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>¹ Die zumutbare Eigen- und Fremdleistung bestimmt sich nach dem anrechenbaren Einkommen der gesuchstellenden Person, der <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich zu Unterhalt verpflichteter Personen gemäss Absatz 2.</p> <p>³ Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder führte sie den Haushalt der eigenen Familie, werden die zumutbaren Leistungen der <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten nur noch teilweise berücksichtigt.</p>	
	<p>5. Der Erlass GDB <u>451.1</u> (Kulturgesetz [KuG] vom 10. März 2016) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Organisation, Zuständigkeiten a. Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat:</p>		

³⁰⁾ GDB 851.11

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>a. übt die Aufsicht über den Kulturbereich aus;</p> <p>b. erlässt das Kulturleitbild;</p> <p>c. wählt die kantonale Kulturkommission sowie die kantonale Denkmalpflegekommission;</p> <p>d. verleiht auf Antrag der kantonalen Kulturkommission den Obwaldner Kulturpreis;</p> <p>e. entscheidet auf Antrag der kantonalen Kulturkommission über Wettbewerbsprojekte im Bereich Kunst am Bau;</p> <p>f. entscheidet innerhalb des Budgetkredits über Leistungsvereinbarungen mit Kulturinstitutionen im Kanton mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50 000.–;</p> <p>g. beantragt dem Kantonsrat die Ausrichtung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben an Kantone mit Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats überschritten wird;</p> <p>h. beantragt dem Kantonsrat den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats überschritten wird;</p> <p>i. beschliesst innerhalb des Budgetkredits jährlich wiederkehrende Ausgaben an interkantonale oder kantonale Projekte bis Fr. 50 000.– ;</p> <p>k. beschliesst innerhalb des Budgetkredits einmalige Beiträge an interkantonale oder kantonale Projekte und Kulturinstitutionen bis Fr. 200 000.–.</p>	<p>k. beschliesst innerhalb des Budgetkredits einmalige Beiträge an interkantonale oder kantonale Projekte und Kulturinstitutionen bis Fr. 200 000.–;</p> <p>l. schliesst eine vertragliche Regelung mit der Einwohnergemeinde Sarnen ab betreffend Beteiligung an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek gemäss Art. 20 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 10. Dezember 2024	Notizen
<p>² Er erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:</p> <p>a. die Einzelheiten im Bereich der Kulturförderung;</p> <p>b. die Zuständigkeiten und weitere Einzelheiten im Bereich des Kulturgüterschutzes;</p> <p>c. die Aufgaben, die Organisation, die Zuständigkeiten und weitere Einzelheiten der Kantonsbibliothek;</p> <p>d. die Aufgaben des Historischen Museums;</p> <p>e. die Bezeichnung der weiteren, für den Kanton bedeutenden Kulturinstitutionen.</p>		
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er kann ihn gestaffelt in Kraft setzen.	
	Sarnen, Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	